Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 26.02.2021

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Februar 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE G	RÜNEN) 110	Hanke, Reginald (FDP)77
Baerbock, Annalena		Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Herdt, Waldemar (AfD)
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.))71	Hess, Martin (AfD)
Bayaz, Danyal, Dr.	4	Hessel, Katja (FDP)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6, 72	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINK	E.) 96	
Brantner, Franziska, Dr.		Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) 62
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 73	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 38
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	111	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
Christmann, Anna, Dr.		Keuter, Stefan (AfD)82, 83
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Cotar, Joana (AfD)	1, 15	
Deligöz, Ekin	57.07	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dürr, Christian (FDP)		Kluckert, Daniela (FDP)
Föst, Daniel (FDP)		
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)		Kober, Pascal (FDP) 86
Fricke, Otto (FDP)	7	Korte, Jan (DIE LINKE.)
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	66	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 49, 50, 51, 52
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)		Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE G	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Kuhle, Konstantin (FDP)20, 21
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)		Lay, Caren (DIE LINKE.)
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	29	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 102

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Lishish Cooker (DIE LINIVE)	12	Cattally and Thomas Dr. ly a (EDD) 121
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)		Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)
Link, Michael Georg (FDP)	32, 33, 34	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26
Luksic, Oliver (FDP)	13, 88	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 122, 123
Magnitz, Frank (AfD)	103	Sitta, Frank (FDP)
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	53	Skudelny, Judith (FDP)
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	67	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)) 22	Theurer, Michael (FDP)89, 90
Müller, Alexander (FDP)	58	Todtenhausen, Manfred (FDP)
Nestle, Ingrid, Dr.		Tressel, Markus
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44
Neumann, Martin, Dr. (FDP)	39, 40	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)91
Nölke, Matthias (FDP)	54	Ullrich, Gerald (FDP)92, 93
Nouripour, Omid		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)27, 28
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Verlinden, Julia, Dr.
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	24, 104	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	59, 60, 61	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)
Renner, Martina (DIE LINKE.)	25, 41	Weeser, Sandra (FDP)
Reuther, Bernd (FDP)	105	Werner, Katrin (DIE LINKE.)
Rößner, Tabea		Westig, Nicole (FDP)94, 95
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43	Wiehle, Wolfgang (AfD)
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36	

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Dundeskanzieranites	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)
Cotar, Joana (AfD)	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
	Link, Michael Georg (FDP) 27, 28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzen	Sarrazin, Manuel
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7, 8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Fricke, Otto (FDP)	Wirtschaft und Energie
Hessel, Katja (FDP)	Baerbock, Annalena
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNİS 90/DIE GRÜNEN)
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Luksic, Oliver (FDP)	Neumann, Martin, Dr. (FDP)
	Renner, Martina (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Innern, für Bau und Heimat	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Cotar, Joana (AfD)	Zickenheiner, Gerhard
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Herdt, Waldemar (AfD)	
Hess, Martin (AfD)	
Kuhle, Konstantin (FDP)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 18	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)
Renner, Martina (DIE LINKE.)	Nölke, Matthias (FDP)
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Todtenhausen, Manfred (FDP)
Ulrich Alexander (DIE LINKE) 24 25	

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Kluckert, Daniela (FDP)
Verteidigung	Kober, Pascal (FDP) 63
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Müller, Alexander (FDP) 44	Luksic, Oliver (FDP)
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 45, 46	Theurer, Michael (FDP)
	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
	Ullrich, Gerald (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Westig, Nicole (FDP)
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINKE.) 69
Föst, Daniel (FDP)	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 50	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	Korte, Jan (DIE LINKE.)
Werner, Katrin (DIE LINKE.) 51, 52	Lay, Caren (DIE LINKE.)
	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Magnitz, Frank (AfD) 72
Gesundheit	Peterka, Tobias Matthias (AfD)
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	Reuther, Bernd (FDP)
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brantner, Franziska, Dr.	Weeser, Sandra (FDP)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55 Dürr, Christian (FDP) 56	Wiehle, Wolfgang (AfD)
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 57, 58	
Hanke, Reginald (FDP)	
Herdt, Waldemar (AfD)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Janecek, Dieter	,
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)
Keuter, Stefan (AfD)	Hessel, Katja (FDP)
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sitta, Frank (FDP)

Seite	Seite
Skudelny, Judith (FDP)	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

In welchem Umfang hat die Bundesregierung Mitglieder des "Peng! Kollektivs" (Peng! e. V.) direkt oder indirekt mit Bundesmitteln gefördert, und wird die Bundesregierung derartige Aktionsgruppen in Zukunft mit Bundesmitteln (u. a. über die Kulturstiftung des Bundes) unterstützen (bitte nach Projekt und Bundesmittel auflisten; www.he ise.de/tp/features/Gebt-den-Impfstoff-her-505305 5.html, www.fonds-daku.de/aktivitaeten/koloquie n-des-fonds/)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. Februar 2021

Die Bundesregierung hat Mitglieder des Peng! Kollektivs bislang nicht direkt mit Bundesmitteln gefördert. Im Zuwendungsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind die folgenden Förderungen des Kollektivs durch bundesgeförderte Einrichtungen bekannt. Die Auswahl dieser Projektvorhaben erfolgte dabei jeweils auf der Grundlage der Beratungen und Empfehlungen unabhängiger Fachjurys. Die Unabhängigkeit der Fachjurys wird auch bei zukünftigen Förderungen gewährleistet.

Die Kulturstiftung des Bundes (KSB) hat in den Jahren 2015 bis 2017 unter dem Titel "Die Populisten – Eine PR-Agentur für die Zivilgesellschaft" eine zweijährige Kooperation zwischen dem Schauspiel Dortmund und dem Peng! Kollektiv mit 150.000 Euro gefördert. Darüber hinaus hat die KSB im Jahr 2020 im Rahmen ihrer Allgemeinen Projektförderung das Ausstellungsprojekt "GEGENWARTEN | PRESENCES" mit Mitteln in Höhe von insgesamt 456.400 Euro gefördert. Die Ausstellung war ein Projekt der Stadt Chemnitz, veranstaltet von den Kunstsammlungen Chemnitz zusammen mit dem Kulturbetrieb Chemnitz. Neben mehr als zwanzig Künstlerinnen und Künstlern sowie Künstlergruppen wirkte an dem stadtweiten Ausstellungsvorhaben auch das Peng! Kollektiv mit.

Im Rahmen des Theatertreffens der Berliner Festspiele hat das Peng! Kollektiv im Jahr 2018 einen Workshop beim Internationalen Forum veranstaltet. Für die Leitung des Workshops wurde ein Honorar in Höhe von 3.000 Euro an Peng! e. V. gezahlt.

Beim Haus der Kulturen der Welt leitete das Peng! Kollektiv im Jahr 2016 anlässlich der Ausstellung "Nervous Systems" einen Workshop und erhielt hierfür ein Honorar von etwa 500 Euro.

Der Hauptstadtkulturfonds hat im Jahr 2020 das Projekt "Silent Works" des Berliner Gazette e. V. gefördert. Laut Finanzierungsplan ist für das Peng! Kollektiv ein Honorar von 2.500 Euro für die Beteiligung an der Ausstellung vorgesehen.

Über den Fonds Darstellende Künste e. V. hat das Peng! Kollektiv im Jahr 2017 eine Förderung von 5.000 Euro und im Jahr 2020 eine Förderung von 7.500 Euro erhalten.

2. Abgeordnete **Brigitte Freihold**(DIE LINKE.)

Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die Provenienz der Leihgaben des sog. Hauses Hohenzollern, die sich gegenwärtig in öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland befinden, namentlich jene, die Gegenstand der seit Februar 2014 zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sowie der Bundesregierung mit der Erbengemeinschaft Hohenzollern geführten außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen sind, aufzuklären, und wird die Bundesregierung im Falle eines fehlenden lückenlosen und zweifelsfreien Nachweises des Erwerbs, Besitzes oder Eigentums, eine Restitution dieser Gegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer durchführen (z. B. Kulturgüter, die während der Teilung der Ersten Polnischen Republik sowie der Germanisierungs-Maßnahmen in den Jahren von 1772 bis 1918 oder im Zuge des deutschen Kolonialunrechts in Afrika geraubt wurden) bzw. da nach meiner Auffassung Vertreter der Hohenzollern-Familie dem nationalsozialistischen System in erheblicher Weise Vorschub geleistet und davon profitiert haben (vgl. www.deutschlandfunk.de/historiker-ueber-hohenh zollern-kronprinz-wilhelm-leistete.694.de.html?dr am:article id=492721), auf Grundlage von Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) im Rahmen der Enteignung beziehungsweise der Vergesellschaftung wieder der Öffentlichkeit zuführen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 25. Februar 2021

Leihgaben der Hohenzollern, die Gegenstand der bisherigen Verhandlungen zwischen öffentlicher Hand und Hohenzollern waren, befinden sich ausschließlich bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. Es handelt sich dabei um Objekte, die das vormals regierende Königshaus zur Ausstattung seiner Schlösser in Auftrag gab, sowie um Werke der Bildenden Kunst, die zum gleichen Zweck erworben wurden. Die Stiftung prüft und erforscht diese Werke auf die Provenienz, ganz besonders im Hinblick auf mögliche frühere unrechtmäßige Besitzübergänge. Im Hinblick auf die Leihgaben der Hohenzollern gibt es hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine Hinweise.

3. Abgeordnete **Brigitte Freihold**(DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung bislang geprüft, um im Einklang mit der Rechtsentwicklung im internationalen Kulturgüter-schutz- und Kunstrestitutionsrecht, Kulturgüter, die sich im Besitz des sog. Hauses Hohenzollern befinden und bei dem dieses den rechtmäßigen Erwerb, Besitz oder Eigentum nicht lückenlos und zweifelsfrei nachweisen kann (z. B. Kulturgüter, die während der Teilung der Ersten Polnischen Republik sowie der Germanisierungs-Maßnahmen in den Jahren von 1772 bis 1918 oder im Zuge des deutschen Kolonialunrechts in Afrika geraubt wurden), durch Restitution an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. Erben zu übergeben bzw. da nach meiner Auffassung Vertreter der Hohenzollern-Familie dem nationalsozialistischen System in erheblicher Weise Vorschub geleistet und davon profitiert haben (vgl. www.deutschlan dfunk.de/historischer-ueber-hohenzollern-kronpri nz-wilhelm-leistete.694.de.html?dram:article_id= 492721), diese Kulturgüter auf Grundlage von Artikel 14 GG im Rahmen der Enteignung beziehungsweise der Vergesellschaftung wieder der Öffentlichkeit zuzuführen (bitte ausführlich begründen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 25. Februar 2021

Kulturgüter, die sich allgemein im Besitz der Hohenzollern befinden, waren nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen öffentlicher Hand und Hohenzollern. Die Bundesregierung hat keine Übersicht über die im Privatbesitz der Hohenzollern befindlichen Kulturgüter.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welcher der in den Buchstaben a bis e in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aufgeführten Ereignisse nach damaliger Ansicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Februar 2019 vorlagen, damit ein Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG im Februar 2019 aus rechtlicher Sicht ermöglicht wurde, in Erwägung der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 durch die Verordnung (EU) Nr. 918/2012 dahingehend präzisiert wurde, über welche Interventionsbefugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die BaFin bei ungünstigen Ereignissen oder Entwicklungen verfügt und dabei eine abschließende Liste der Ereignisse erstellt, die ein solches Interventionsbefugnis begründen und die in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 kodifiziert ist (Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/9175), und teilt die Bundesregierung aktuell noch die Ansicht, dass ein solches Ereignis im Februar 2019 eingetreten war (www.bundesfinanzministerium.de/Content/ DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/Wirecard-Fra gen-und-Antworten/2020710-berichtsbitte-gruen e-linke.pdf? blob=publicationFile&v=7)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2021

Nach Auffassung der Bundesregierung ist an den Erlass eines Netto-Leerverkaufsverbots ein hoher Maßstab anzulegen; im Einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26496 vom 8. Februar 2021 verwiesen. Zu der aufgeworfenen Frage der Rechtsgrundlage wird wie folgt Stellung genommen:

Die alleinige Rechtsgrundlage für den Erlass eines Leerverkaufsverbots stellt Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) als maßgebliche Level-1-Bestimmung dar (vgl. auch ESMA's technical advice on possible Delegated Acts concerning the regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps – (EC) No 236/2012, S. 83). Artikel 20 EU-LeerverkaufsVO sieht vor, dass die national zuständige Behörde über den Erlass eines Leerverkaufsverbotes entscheidet. In § 53 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat der deutsche Gesetzgeber die BaFin als zuständige Behörde bestimmt.

Danach müssen zwei Kriterien – kumulativ – erfüllt sein:

- Es müssen ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sein, die eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten darstellen.
- 2. Die Maßnahme muss erforderlich sein, um der Bedrohung zu begegnen, und die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

In Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2021 (nachfolgend: DelVO 918/2012) sind Kriterien und Faktoren aufgeführt, die durch die national zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen und Bedrohungen vorliegen, zu berücksichtigen sind. Die dort dargestellten Kriterien und Faktoren sind jedoch nicht abschließend.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat in ihrem Final Report festgehalten, dass es sich bei den von ihr aufgeführten Kriterien u. a. um nicht abschließende, qualitative und nicht auf finanzielle oder ökonomische Ereignisse beschränkte Punkte handelt: (vgl. ESMA's technical advice on possible Delegated Acts concerning the regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps – (EC) No 236/2012) "The list of criteria and factors should be non-exhaustive and general" (S. 66 Rn. 194) sowie "ESMA only proposes a non-exhaustive list of qualitative events or acts that might involve a serious threat to the financial stability, market confidence, orderly functioning and integrity of the markets in the EU" (S. 66 Rn. 195).

Dieser Auslegung entspricht auch Erwägungsgrund 27 der EU-LeerverkaufsVO, wonach es eine Vielzahl solcher ungünstigen Ereignisse und Entwicklungen geben kann, so dass Behörden in die Lage versetzt werden müssten, "auf verschiedene Arten von Ausnahmesituationen (zu) reagieren." Zudem verweist auch die Überschrift des Artikels 24 DelVO 918/2012 darauf, dass die dort genannten Kriterien und Faktoren, die bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen und Bedrohungen vorliegen, lediglich "zu berücksichtigen sind" und damit nicht als abschließend zu verstehen sind, so dass den Behörden die Möglichkeit verbleibt, im Einzelfall mit der erforderlichen Flexibilität zu entscheiden. Die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden haben daher die Möglichkeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit flexibel auf auftretende Ereignisse zu reagieren und Maßnahmen nach der EU-LeerverkaufsVO zu verhängen, ohne allein an die in Artikel 24 DelVO 918/2012 genannten Kriterien und Faktoren gebunden zu sein.

Maßgeblich für den Erlass eines auf Artikel 20 EU-LeerverkaufsVO gestütztes Leerverkaufsverbot ist somit, ob aufgrund eines eingetretenen ungünstigen Ereignisses oder einer ungünstigen Entwicklung eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen besteht. Die in Artikel 24 DelVO 918/2012 aufgeführten – nicht abschließenden – Kriterien dienen den Behörden dazu, einzuschätzen, ob solche ungünstigen Ereignisse oder solche ungünstigen Entwicklungen eingetreten sind, die die entsprechenden Bedrohungen mit sich bringen.

Die BaFin hat die Begründung in der Allgemeinverfügung vor diesem Hintergrund direkt auf die Gefährdung des Marktvertrauens gemäß Artikel 20 Absatz 1 EU-LeerverkaufsVO gestützt und sich bei den Formulierungen an Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c DelVO 918/2012 angelehnt und ausgeführt, warum sich die Ereignisse bzw. Entwicklungen

nach Auffassung der BaFin in der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c DelVO 918/2012 genannten Weise auswirkten. Diese ungünstigen Entwicklungen, die nach Einschätzung der BaFin eine ernst zu nehmende Bedrohung für das Marktvertrauen darstellen konnten, waren nach Auffassung der BaFin:

- Die Preisentwicklung der Aktie der Wirecard AG in den letzten Wochen vor Erlass der Maßnahme:
- bereits in der Vergangenheit erfolgter Aufbau von Leerverkaufspositionen gegen die Wirecard AG;
- ab dem 1. Februar 2019 ein deutlich zu beobachtender Anstieg der Netto-Leerverkaufspositionen, der sich ab dem 7. Februar 2019 nochmals deutlich verstärkte;
- eine damit einhergehende starke Volatilität der Aktie Wirecard AG;
- erneut stattfindende Presseberichte im Januar/Februar 2019 über die Wirecard AG;
- am 15. Februar 2019 Erhalt einer von der Staatsanwaltschaft München als vertraulich eingestuften Information, dass die Wirecard AG aufgefordert worden sei, einen erheblichen Geldbetrag zu zahlen, anderenfalls würden weitere negative Presseberichte über die Wirecard AG veröffentlicht werden, sowie der Aufbau weiterer Leerverkaufspositionen geplant sein könnte.

Die beschriebenen Ereignisse führten nach Einschätzung der BaFin zu einer Verunsicherung des Marktes, insbesondere hinsichtlich der angemessenen Preisbildung für die Aktien der Wirecard AG. Die Möglichkeit, dass die beobachteten Netto-Leerverkaufsposition und die schweren Kursverluste der vorangegangenen Wochen auf manipulativen Praktiken beruhen könnten, stellte nach Einschätzung der BaFin ein ungünstiges Szenario für das Marktvertrauen dar, da nach Bewertung der BaFin die Gefahr bestand, dass sie das Vertrauen der Anleger in den Preisbildungsmechanismus untergräbt.

Es bestand damit nach Einschätzung der BaFin eine ernst zu nehmende Bedrohung für das Marktvertrauen, die den Erlass des Leerverkaufsverbotes erforderlich machte.

Im Ergebnis wurde von der BaFin auch die Anwendbarkeit des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe c DelVO 918/2012 in Bezug auf die Wirecard AG geprüft und bejaht, da ihre Tochtergesellschaften, nämlich die Wirecard Bank AG zu diesem Zeitpunkt über eine Banklizenz und die Wirecard Solutions Limited über eine E-Geld-Erlaubnis der britischen Aufsichtsbehörde FCA verfügten. Hieraus hat die BaFin abgeleitet, dass die Voraussetzungen des Artikels 24 Absatz 1 DelVO 918/2012 als erfüllt angesehen werden können. Zu dieser Auffassung ist die ESMA in ihrer positiven Stellungnahme zum Leerverkaufsverbot der BaFin am 18. Februar 2019 ebenfalls gekommen. Siehe hierzu insbesondere Rn. 20 (,.... Wirecard is among the 30 largest and most actively traded German equities, with connections to more than 200 international payment networks. Moreover, a subsidiary of Wirecard, Wirecard Bank AG, holds a German banking license, and another subsidiary, Wirecard Card Solutions Limited, received permission by the UK Financial Conduct Authority to issue electronic money (e-money) and provide payment services.") und Rn. 32 ("The potential impact on the financial system are based on Wirecard's status as a payment service provider with a network of connections to customers in multiple economic sectors, among them

the banking sector. Moreover, ESMA notes that Wirecard operates through subsidiaries in the US market (Wirecard North America), Brazil (Wirecard Brasil) and Asia (Wirecard Asia Pte Ltd.), and is the parent company of Wirecard Card Solutions Limited, a firm that received permission by the UK Financial Conduct Authority to issue electronic money (e-money) and provide payment services. ESMA notes as well that BaFin has expressed concerns about the possibility of similar practices (in case the suspicions of market manipulation were confirmed) extending to other DAX 30 issuers some of which are financial institutions and market infrastructure providers.") der ESMA-Stellungnahme (abrufbar unter www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19 opinion on bafin emergency measure under the ssr wirecard.pdf).

Gemäß den Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht nimmt die BaFin ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie entscheidet über Maßnahmen in eigener fachlicher Verantwortung. Der Erlass des Leerverkaufsverbots der BaFin erfolgte innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs.

5. Abgeordnete

Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen großen Wohnungsverkäufen (jeweils über 800 Wohneinheiten) hierzulande im Jahr 2020 vermelden die Käufer - beispielsweise internationale Briefkastenfirmen des schottischen Adelsclans Gordon oder der britischen Milliardärsfamilie Pears beim Kauf vieler Berliner Häuser (vergleiche dazu Correctiv.de vom 3. Februar 2020: https://correctiv.org/aktuelles/wem-gehoertdie-stadt/2021/02/03/die-rendite-krieger/) – nach Kenntnis der Bundesregierung durch verschleiernde sogenannte "Share Deals" Grunderwerbsteuer, obwohl so laut Hessisches Ministerium der Finanzen dem deutschen Staat jährlich rund 1 Mrd. Euro Steuer entgehen (vergleiche SR.de vom 3. Februar 2020, www.sr.de/sr/home/nachric hten/dossiers/wemgehoert/wgds share deals erkl aert 100.html), und wie wird die Bundesregierung die Schlussberatung ihres Gesetzentwurfs vom 9. August 2019 zur Änderung des Grund-(Bundestagsdrucksache erwerbsteuergesetzes 19/13437), den der Deutsche Bundestag schon am 27. September 2019 seinen Ausschüssen überwies, nun so forcieren, dass derartige steuerschädliche und geldwäscheträchtige Praktiken rasch ausnahmslos ausgeschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, bei wie viel großen Wohnungsverkäufen die Käufer durch Share Deals Grunderwerbsteuer vermieden haben.

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer (Share Deals) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes am 31. Juli 2019

beschlossen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren; die Beratung des Gesetzentwurfs obliegt derzeit dem Deutschen Bundestag und seinen Gremien.

6. Abgeordnete

Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung angesichts zunehmender Geldwäsche bei Immobilien-Zwangsversteigerungen (vergleiche dazu www.tagesspiegel.de/b erlin/mit-schwarzgeld-bei-der-zwangsversteigeru ng-bisher-erkennt-die-berliner-taskforce-geldwaes che-nur-wenige-kriminelle/26866024.html) gemäß dortiger Empfehlung des ehemaligen Berliner CDU-Justizsenators und Notars Michael Braun ihren Gesetzentwurf zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (Bundestagsdrucksache 19/24180) in § 43 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) um die meldepflichtigen Gerichte und Behörden etc., die an öffentlichen Versteigerungen von Immobilien beteiligt sind (§ 2 Absatz 3 und 4 GwG), kurzfristig ergänzen lassen, um auch diesen künftig die meldenden Sachverhalte per "Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien" konkretisierend vorgeben zu können ebenso wie darin für andere Meldepflichtige schon geregelt, und wird die Bundesregierung wohlwollend prüfen, in ihrem oben genannten Gesetzentwurf die Gewissheitsschwelle für die Meldepflicht von Notaren und anderen in § 43 Absatz 2 GwG deutlich abzusenken zur Effektivierung der Geldwäschebekämpfung, so wie es der Bundesrat schon am 20. September 2019 gefordert hatte (Bundestagsdrucksache 19/13827 zu Nummer 25, S. 136), die Bundesregierung damals aber noch als vermeintlich unnötig abgelehnt hatte (a. a. O. Anlage 4, S. 150 f.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Februar 2021

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wurde am 14. Oktober 2020 von der Bundesregierung beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 11. Februar 2021 vom Deutschen Bundestag nach zweiter und dritter Beratung in der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Fassung angenommen. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs im Sinne der Fragestellung hätte im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nicht durch die Bundesregierung erfolgen können.

Mit der Ermächtigung zum Erlass der Geldwäschemeldepflichtverordnung-Immobilien in § 43 Absatz 6 GwG verfolgt der Gesetzgeber das Anliegen, im Bereich bestimmter nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten freien Berufe die Verdachtsmeldepflicht zu konkretisieren und damit stärker für mögliche Verdachtsfälle zu sensibilisieren. Der enge Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung resultiert aus der besonderen Rolle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und

Durchführung von Immobilientransaktionen. Mit dieser Verordnungsermächtigung wurde den besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten Rechnung getragen, denen die betroffenen Berufsträger wie Rechtsanwälte und Notare unterliegen.

Mit Blick auf Gerichte und Behörden, die öffentliche Versteigerungen durchführen, besteht die Besonderheit der Durchbrechung einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in gleichem Maß. Für sie gelten durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I S. 2602) bereits nach § 2 Absatz 3 und 4 GwG die maßgeblichen Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend. Ein Bedürfnis für eine durch Verordnung zu bestimmende nähere Ausgestaltung dieser Pflichten besteht nicht.

Auch eine erneute Prüfung des in § 43 Absatz 2 GwG enthaltenen Regelungskonzepts einschließlich der dort vorgesehenen Kenntnis des Verpflichteten ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht angezeigt. Dieses Konzept sieht insbesondere auch mit Blick auf die Geldwäschemeldepflicht-Verordnung Immobilien ein ausgewogenes Verhältnis zwischen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und dem Bedürfnis nach einer möglichst effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor.

7. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

In welcher Gesamthöhe hat der Bund im Haushaltsjahr 2020 den Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen Mittel aus dem Bundeshaushalt bewilligt (direkte Zahlungen des Bundes sowie über die Länder vermittelte Zahlungen bitte kumuliert angeben), und auf welche zwölf Förderprogramme entfielen dabei die höchsten Gesamtbewilligungsvolumina (bitte Programme samt Bewilligungsvolumina angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. Februar 2021

Der Gesamtbetrag der Zahlungen, die der Bund im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen von Förderprogrammen an die Kommunen geleistet hat, belief sich auf Basis der einzuholenden Ressortangaben auf insgesamt 4.885 Mio. Euro. Hierbei wurden, aufbauend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP "Direkte und indirekte Förderung und Entlastung der Kommunen durch den Bund" (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25989), die Unterstützungsleistungen des Bundes an die Kommunen im Haushaltsjahr 2020 ermittelt, deren Zahlungen aus dem Bundeshaushalt oder aus Sondervermögen erfolgten.

Die zwölf Förderprogramme mit den höchsten im Haushaltsjahr 2020 an die Kommunen geflossenen Summen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Förderprogramm des Bundes	Ist-Ausgaben 2020
TZ 1' ('' C' 1	- in T Euro -
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	558.813
(KInvFG) Kapitel I ("Infrastrukturprogramm")	
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	425.632
Kapitel II ("Schulsanierungsprogramm")	
DigitalPakt Schule mit Annexvereinbarungen	480.747
Förderprogramm "Digitalisierung kommunaler	74.917
Verkehrssysteme"	
Förderung zur Unterstützung des flächen-	621.340
deckenden Breitbandausbaus in der Bundes-	
republik Deutschland	
Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 im	49.688
Öffentlichen Personennahverkehr ergänzend	
zum Sofortprogramm Saubere Luft	
Förderrichtlinie Elektromobilität	75.037
Städtebauförderung	659.324
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den	44.894
Bereichen Sport, Jugend und Kultur	
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der	965.739
Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)	
(Bund-Länder-Förderinstrument)	
Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe "Verbes-	339.404
serung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	
(GRW): Förderschwerpunkt "Ausbau der	
wirtschaftsnahen Infrastruktur"	
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungs-	336.906
finanzierung" 2017 bis 2020	

8. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Wie hoch sind die Steuereinnahmen des Bundes aus der Hinzurechnungsbesteuerung der Einkünfte von Zwischengesellschaften bei Niedrigbesteuerung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Außensteuergesetzes (AStG) in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Februar 2021

Die Höhe der Steuereinnahmen des Bundes durch die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung auf Einkünfte von Zwischengesellschaften in den letzten fünf Jahren sind nicht bekannt. Hingewiesen sei darauf, dass die Hinzurechnungsbesteuerung auch der Verlagerung von Einkunftsquellen entgegenwirken soll.

9. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, wie sich diese Einnahmen verringern würden, wenn die Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Absatz 3 Satz 1 AStG auf 15 Prozent abgesenkt würde (wenn ja, bitte beziffern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Februar 2021

Durch die Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Absatz 3 Satz 1 AStG auf 15 Prozent dürften nach einer überschlägigen Abschätzung rechnerische jährliche Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 0,1 Mrd. Euro entstehen, wovon rund 15 Mio. Euro auf den Bund entfallen dürften. Weiterhin dürften sich die Anreizwirkungen für die Verlagerung passiver Einkünfte ins Ausland wieder erhöhen. Infolgedessen entstehen weitere Steuermindereinnahmen, die allerdings der Höhe nach nicht konkret bezifferbar sind.

10. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Fachressorts der Bundesregierung (inklusive Bundeskanzleramt), Dienststellen sowie Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger waren an der Abstimmung zum Angebot (1-Mrd.-Euro-Angebot zum Bau von Flüssigerdgas-Terminals) und dem Schreiben und Non-Paper des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz an den ehemaligen US-Finanzminister Steven Mnuchin beteiligt oder haben davon im Vorfeld oder im Nachhinein davon Kenntnis erlangt (vgl. Aussage von Carsten Schneider, Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion am 9. Februar 2021 gegenüber der Presse u. a. AFP: "Der Brief war mit den Fachressorts abgestimmt", auch das Kanzleramt sei einbezogen gewesen), und wenn ja, wann ist die Abstimmung bzw. Information passiert?

11. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage hat der Bundesfinanzminister Olaf Scholz dem ehemaligen US-Finanzminister Steven Mnuchin das 1-Mrd.-Euro-Angebot zum Bau von Flüssigerdgas-Terminals unterbreitet, und ist diese finanzielle Förderung bereits im Bundeshaushaltsgesetz 2021 bzw. der Bundesfinanzplanung 2022 bis 2024 etatisiert (bitte konkrete Angabe von Haushaltstitel und Finanzvolumen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. Februar 2021

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung stimmt sich zu dem Thema US-Sanktionen, und wie eine angemessene Reaktion – auch zusammen mit unseren europäischen Partnern – erfolgen kann, ab. Die Bundesregierung steht zu den US-Sanktionen und den Sanktionsdrohungen bezüglich Nord Stream 2 auch mit der US-Regierung in Kontakt. Solche Gespräche sind vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich zu deren Inhalten grundsätzlich nicht.

12. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Wurden der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz oder Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen über das Leerverkaufsverbot bezüglich der Wirecard AG von der BaFin unterrichtet, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2021

Die Frage wird so verstanden, dass nach einer möglichen direkten Unterrichtung des Bundesfinanzministers oder der Staatssekretäre des Bundesfinanzministeriums durch die BaFin vor dem Erlass des Leerverkaufsverbots gefragt wird. Eine solche unmittelbare Unterrichtung des Bundesfinanzministers oder der Staatssekretäre des Bundesfinanzministeriums über das beabsichtigte Leerverkaufsverbot durch die BaFin erfolgte nicht.

Wie schon in den Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Klaus Ernst (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 19/24921, die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 19/25435 sowie zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Leerverkaufsverbot der BaFin" auf Bundestagsdrucksache 19/25717 vom 7. Januar 2021 berichtet, wurde das Bundesministerium der Finanzen am 15. Februar 2019 von der BaFin auf der Fachebene über das geplante Leerverkaufsverbot informiert.

13. Abgeordneter Oliver Luksic (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung, dass bereits seit dem 1. September 2018 die Basis für die Berechnung der Kfz-Steuer für nach diesem Datum zugelassene neue Kraftfahrzeuge die CO₂-Emissionswerte nach der Prüfnorm WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) ist, auf dem nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) für den Handel verbindlichen Label am Fahrzeug, der Tafel im Autohaus und im Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO2-Emissionen und den Stromverbrauch der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT-Leitfaden) allerdings noch Werte des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) verwendet werden müssen, und wann will die Bundesregierung eine neue Pkw-EnVKV in Kraft setzen (www.tagesschau.de/wirtschaft/ke nnzeichung-schadstoffausstoss-pkw-101.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2021

Die Kraftfahrzeugsteuer knüpft grundsätzlich an die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr an und wird für Personenkraftwagen, die seit dem 1. Juli 2009 erstmalig zugelassen werden, nach dem von den Zulassungsbehörden festgestellten CO₂-Prüfwert des Fahrzeuges und dem

Hubraum bemessen. Die Feststellungen nach dem jeweils geltenden Verkehrsrecht sind für die Beurteilung der Kohlendioxid-, Schadstoff- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen und Aufbauarten kraftfahrzeugsteuerrechtlich bindend.

Nach den Vorschriften des unmittelbar geltenden EU-Verkehrsrechts ist die Ermittlung der CO₂-Werte von Personenkraftwagen für ab dem 1. September 2018 erstmals zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge zwingend nach WLTP vorgeschrieben (Ausnahmen: auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge). Demgemäß wurde zu den Einführungsmaßgaben des WLTP für die Erstzulassung von Personenkraftwagen der 1. September 2018 als Stichtag zur Anwendung der CO₂-Prüfwerte nach WLTP bei der Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer festgelegt, um eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten (vgl. Begründung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, Bundestagsdrucksache 18/11234).

Seit dem 1. Januar 2021 besitzen die Verbrauchs- und Emissionsdaten nach dem alten Fahrzyklus NEFZ für neue Fahrzeuge EU-rechtlich in der Regel keine Gültigkeit mehr. Die Bundesregierung hält die schnellstmögliche Anpassung der Verbraucherinformationen in Deutschland an den geltenden EU-Rechtsrahmen für geboten und bemüht sich daher um die unverzügliche Novellierung der Pkw-EnVKV. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung hat das BMWi eine Empfehlung an Fahrzeughersteller und -händler veröffentlicht, so dass diese die EU-rechtlich gebotenen WLTP-Informationen den Verbrauchern zur Kenntnis bringen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

14. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wieso gehören beim Einreiseverbot aus Ländern mit Virus-Mutationen unverheiratete Paare nicht zur "Kernfamilie", für die Ausnahmen davon gelten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/them en/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirusfaqs.html#doc13738352bodyText3), obwohl die Bundesregierung am 10. August 2020 mit einer Nachweisregelung die Einreise für diese Personengruppe ermöglicht hat (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/08/einreise-un verheirateter-paare.html), und weshalb kommen an den Grenzübergängen statt pauschalen Einreiseverboten nicht umfassende Schnelltests zum Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 24. Februar 2021

Zur Limitierung des Eintrags und Eindämmung der Verbreitung neuer Virusvarianten hat die Bundesregierung am 29. Januar 2021 mit der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) eine zeitlich befristete Beschränkung der Beförderung von Personen aus den als Virusvarianten-Gebieten eingestuften Staaten beschlossen, an die sich Einreisebeschränkungen anlehnen, die im Rahmen bestehender Grenzkontrollen geprüft werden.

Nach § 1 Absatz 1 CoronaSchV gilt ein grundsätzliches Beförderungsverbot nach Deutschland aus Virusvarianten-Gebieten. Ausnahmen bestehen in den in § 1 Absatz 2 der CoronaSchV genannten Fällen. Die Ausnahmen ermöglichen insbesondere eine Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland. Deutsche Staatsangehörige dürfen auch dann befördert werden, wenn diese in Deutschland keinen Wohnsitz haben. Das gilt auch für Mitglieder ihrer Kernfamilie (u. a. Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner) sofern sie mit dem deutschen Familienangehörigen gemeinsam einreisen. Mit Blick auf das verfolgte Ziel der Eindämmung der Verbreitung neuer Virusvarianten hat die Bundesregierung die möglichen Ausnahmen bewusst eng gefasst. Unverheiratete ausländische Partnerinnen und Partner fallen nicht unter diese eng begrenzten Ausnahmen nach der CoronaSchV.

Die bestehenden pandemiebedingten Regelungen zur Einreise unverheirateter Partnerinnen und Partner aus Drittstaaten, die keine Virusvarianten-Gebiete sind, gelten unverändert fort. Bei diesen Bestimmungen stellen unverheiratete Partnerinnen und Partner eine eigenständige Kategorie dar.

Eine einmalige Durchführung eines Antigen-Schnelltests vor oder bei Einreise kann den Eintrag neuer Virusvarianten nur teilweise eingrenzen, da Antigen-Schnelltests dann positiv ausfallen, wenn die Viruslast besonders hoch ist, das heißt kurz vor Auftreten von Symptomen beziehungsweise während der ersten Tage der Infektion. Wenn die Person bereits infiziert ist, sich aber noch ganz am Anfang der Infektion befindet, ist die Viruslast noch nicht ausreichend für eine positive Reaktion des Tests, diese Person wird dann aber im Verlauf ansteckend. Bei Personen, die die ersten Tage der Infektion bereits hinter sich haben, aber noch ansteckend sind, kann der Test ebenso falsch negativ ausfallen. Weiterhin sind die Daten zur Sensitivität der Antigen-Tests bei asymptomatisch infizierten Personen, die dennoch Überträger des Virus sein können, unzureichend. Die Aussagekraft eines negativen Befundes durch einen Antigen-Schnelltest ist an dieser Stelle demnach begrenzt und ein falsch negatives Ergebnis hätte ggf. gravierende Konsequenzen. Ein vermehrter Eintrag von Virusvarianten, die derzeit nicht zugleich in Deutschland verbreitet oder gar dominierend auftreten und von welchen anzunehmen ist, dass von diesen ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Eigenschaften ausgeht, ist daher unbedingt zu vermeiden.

Aus diesem Grund sind Beförderungsverbote sowie Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebiete geeigneter als umfassende Antigen-Schnelltests.

15. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)

Welche Hauptqualifikation hat der österreichische Germanistik-Doktorand Otto K. in das Expertengremium des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Erstellung des COVID-19-Strategiepapiers einbringen können, und sah die Bundesregierung kein Problem, einen laut Presseberichten Mao-Sympathisanten an Texten für "Maßnahmen präventiver und repressiver Natur" mitwirken zu lassen (www.welt.de/politik/deutschland/plus226761145/Corona-Expertenrat-Das-Innenministerium-und-der-Germanist.html, Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20301; www.rainbowbuild ers.org/)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. Februar 2021

Die Gruppe von Wissenschaftlern, die das Szenarienpapier "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" erstellt hat, ist kein Expertengremium des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Es handelt sich um Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise, die auf Anregung aus dem BMI und pro bono in vollständiger eigener inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung gearbeitet haben. Das BMI ist initial auf einige Wissenschaftler zugegangen. Die in der Frage genannte Person gehörte nicht dazu. Auf die weitere Zusammensetzung der Gruppe hat das BMI keinen Einfluss genommen. Die Gruppe hat sich im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert.

16. Abgeordnete **Brigitte Freihold**(DIE LINKE.)

Nach welchen Kriterien wurden die Expertinnen und Experten der Unabhängigen Kommission Antiziganismus durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat berufen, deren Einsetzung in der 19. Legislaturperiode im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart wurde, und wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung und der Umsetzung der Arbeitsvorschläge zur Bekämpfung von Antiziganismus, die der Bericht enthalten soll, welchen die Unabhängige Kommission bis zum Ende der Legislaturperiode vorlegen soll, insbesondere unter Berücksichtigung der bevorstehenden Bundestagswahlen und einem dadurch bevorstehenden Regierungswechsel im Anschluss an die Abgabe des Berichts (bitte zeitlichen Rahmen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 25. Februar 2021

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die aktuelle 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, ein Expertengremium zum Thema "Antiziganismus" einzusetzen. Die "Unabhängige Kommission Antiziganismus" (UKAZ) hat sich am 27. März 2019 im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat konstituiert. Die Expertinnen und Experten wurden aufgrund ihrer ausgewiesenen zivilgesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Expertisen – nach vorangegangenen fachlichen Konsultationen mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma – berufen.

Die UKAZ will nach dortigen Planungen ihren derzeit noch nicht bekannten Bericht dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat voraussichtlich Ende März 2021 zuleiten. Nach Kenntnisnahme durch das Bundeskabinett wird dann dieser Bericht voraussichtlich Anfang Mai 2021 an den Deutschen Bundestag zur weiteren gesellschaftspolitischen Beschäftigung und originären parlamentarischen Befassung übermittelt. Dieser parlamentarischen Befassung mit den u. a. zu erwartenden inhaltlichen Arbeitsvorschlägen der UKAZ greift die Bundesregierung nicht vor.

17. Abgeordneter Waldemar Herdt (AfD)

Wie viele polizeiliche Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den evangelischen, katholischen, freikirchlichen, islamischen u. a. Gottesdiensten im Rahmen der Corona-Verordnungen seit März 2020 bis aktuell durchgeführt (bitte nach Religionsgemeinschaft aufschlüsseln)?

18. Abgeordneter Waldemar Herdt (AfD)

Wie viele Anzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Gläubigen in den evangelischen, katholischen, freikirchlichen, islamischen u. a. Gottesdiensten im Rahmen der Corona-Verordnungen seit März 2020 bis aktuell erstattet (bitte nach Religionsgemeinschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Februar 2021

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie obliegt den zuständigen Behörden der Länder und der Kommunen. Die Zahl der Kontrollen, der dabei festgestellten Verstöße oder der gefertigten Ordnungswidrigkeits- oder Strafanzeigen werden der Bundesregierung weder gemeldet noch von ihr statistisch erfasst.

19. Abgeordneter Martin Hess (AfD)

Wie viele islamistische Gefährder und wie viele Relevante Personen sind nach Deutschland seit 2015 nach ihrer Abschiebung zurückgekehrt und wieder erfasst worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Februar 2021

Die Ein- und auch Ausstufung von Personen als islamistische Gefährder und Relevante Personen fällt in die Zuständigkeit der Behörden der Länder. Zum aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Grund der Kompetenzverteilung keine Informationen vor. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Wie hätte das vom Deutschen Bundestag am 28. Januar 2021 beschlossene und am 12. Februar 2021 vom Bundesrat abgelehnte "Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020" den Opfern des Terroranschlags in Hanau am 19. Februar 2020 nach Auffassung der Bundesregierung konkret geholfen, vor dem Hintergrund, dass die Staatsministerin Annette Widmann-Mauz via Twitter den Terroranschlag in Hanau am 19. Februar 2020 mit dem oben genannten Gesetz in vermeintlichen Zusammenhang stellte (https://twitter.com/awidmannmauz/status/1360284870215278598?s=21)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Februar 2021

Anschläge wie der in Hanau vom 19. Februar 2020 zeigen, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und sie Tag für Tag gegen ihre Feinde verteidigt werden muss. Radikalisierung findet u. a. auch über das Internet statt. Das im Bundesrat abgelehnte Gesetz zur Anpassung der Regelungen für die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 greift die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf und setzt diese klar um. Ohne dieses Gesetz wird unter anderem auch das längst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nicht ausgefertigt werden. Die Bestandsdatenauskunft ist unter anderem bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eine wichtige Maßnahme, um Täter aus der Anonymität des Internets zu holen.

21. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Plant das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, binationalen, unverheirateten Partnern von deutschen Staatsangehörigen die Einreise aus einem Virusvariantengebiet wieder zu ermöglichen, und plant es Änderungen bei den Regelungen für verheiratete, binationale Paare, die derzeit nur gemeinsam nach Deutschland einreisen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. Februar 2021

Zur Limitierung des Eintrags und Eindämmung der Verbreitung neuer Virusvarianten hat die Bundesregierung am 29. Januar 2021 mit der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) eine zeitlich befristete Beschränkung der Beförderung von Personen aus den als Virusvarianten-Gebieten eingestuften Staaten beschlossen, an die sich Einreisebeschränkungen anlehnen, die im Rahmen bestehender Grenzkontrollen geprüft werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 CoronaSchV gilt ein grundsätzliches Beförderungsverbot nach Deutschland aus Virusvarianten-Gebieten. Ausnahmen bestehen in den in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten Fällen. Die Ausnahmen ermöglichen insbesondere eine Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland. Deutsche Staatsangehörige dürfen auch dann befördert werden, wenn diese in Deutschland keinen Wohnsitz haben. Das gilt auch für Mitglieder ihrer Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder), sofern sie gemeinsam mit dem deutschen Familienangehörigen einreisen.

Die Beförderung und Einreise unverheirateter ausländischer Partnerinnen und Partner, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, auch bei einer gemeinsamen Reise, stellt keinen Ausnahmefall im Sinne des § 1 Absatz 2 CoronaSchV dar.

Hinter der CoronaSchV steht die Erwägung, dass Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten – zeitlich begrenzt – zum Schutz der Bevölkerung auf ein absolutes Minimum reduziert werden sollen. Daher ist es gegenwärtig nicht vorgesehen, einen weiter definierten Personenkreis aus Virusvarianten-Gebieten von dem Beförderungsverbot auszunehmen.

Änderungen bei den bestehenden pandemiebedingten Regelungen zur Einreise unverheirateter Partnerinnen und Partner aus Drittstaaten, die keine Virusvarianten-Gebiete sind, sind ebenfalls derzeit nicht geplant.

22. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Brandenburg in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 24. Februar 2021

Der Bestand an Sozialmietwohnungen nach Angaben der Länder in Brandenburg in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Angaben für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Jahr	Gesamtbestand an Mietwohnungen in Brandenburg (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12. des Jahres
2015	51.673
2016	43.400

Jahr	Gesamtbestand an Mietwohnungen in Brandenburg (mit Miet- und Belegungsbindungen) Stand: 31.12. des Jahres
2017	41.033
2018	28.787
2019	24.850

23. Abgeordnete Dr. Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Online-Konsultationen und Video-Konferenzen (entsprechend § 5 des Plansicherstellungsgesetzes – PlanSiG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grundlage des Plansicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 anstelle der regulären Vor-Ort-Erörterungstermine jeweils durchgeführt, und wie wurde nach Kenntnis der Bunderegierung bei diesen Veranstaltungen die Erfüllung der Qualitätsanforderungen an eine effektive Beteiligung gemäß der relevanten europäischen Richtlinien (Richtlinie 2011/92/EU, Richtlinie 2010/75/EU, Richtlinie 2001/42/EG, Richtlinie 2012/18/EU) sichergestellt beziehungsweise überprüft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 22. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Online-Konsultationen und Video-Konferenzen aufgrund des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt wurden. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch eine Evaluierung des PlanSiG durch die Bundesregierung vorgesehen worden.

24. Abgeordneter Tobias Matthias Peterka (AfD)

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung mit Blick auf den Fund mehrerer Rohrbomben in Berlin, die auf eine mutmaßliche geplante linksextreme Anschlagsserie deuten, und werden etwaige Erkenntnisse zum Anlass genommen, den bisherigen Standpunkt der Bundesregierung zum Thema Verbot der Antifa als Organisation zu überdenken (vgl. https://jungefreiheit.de/p olitik/deutschland/2021/rohrbomben-geplanter-lin ksextremer-anschlagsserie/ und bereits vom 8. Februar 2021 – https://jungefreiheit.de/politik/deutsc hland/2021/nach-rohrbombenexplosion-berliner-p olizei-findet-weitere-sprengsaetze/ sowie https://t agesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/explosion-in-b erlin-schoeneberg-sprengsatz-aus-fenster-geworfe n-womoeglichlinke-bombenbauer-am-werk/2688 6628.html, jeweils zuletzt abgerufen am 12. Februar 2021)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Februar 2021

Auskünfte zu Erkenntnissen zu dem in Rede stehenden laufenden Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Berlin können seitens der Bundesregierung nicht erfolgen. Die Beauskunftung obliegt der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

Bei der "Antifa" bzw. der "Antifaschistischen Aktion" handelt es sich nicht um eine bundesweit agierende Organisation mit festen Strukturen und klaren Mitgliedschaften. Insofern kann "die Antifa" durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch nicht verboten werden. Zwar gibt es zahlreiche Personenzusammenschlüsse, die entsprechende Namensbestandteile aufweisen. Diese agieren aber als Gruppierungen nicht bundesweit, sondern weisen deutlich einen lokalen Bezug auf. Sie alle vereint das gemeinsame Aktionsfeld "Antifaschismus", dessen sich Linksextremisten anlassbezogen bedienen, das aber nicht gleichbedeutend mit der sogenannten "Antifa" ist.

25. Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE.)

Wie viele der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit der Anklage vom 4. November 2020 als mutmaßliche Mitglieder bzw. Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung "Gruppe S." angeklagten 13 Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor ihrer Verhaftung in dieser Sache im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (Nadis) erfasst, und wenn ja, seit wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 23. Februar 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP "Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen die "Gruppe S." und Vernetzung der Gruppe in der rechtsextremen Szene" auf Bundestagsdrucksache 19/18642 vom 17. April 2020 verwiesen.

26. Abgeordnete Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen Straftaten gab es in den laut Bundesinnenministerium neu eingeführten Kategorien "Geschlecht/sexuelle Identität" und "sexuelle Orientierung" nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2020 bis einschließlich Dezember 2020 (bitte nach Straftaten gegen Lesben, gegen Schwule, gegen bisexuelle Personen, gegen transgeschlechtliche Menschen und gegen intergeschlechtliche Menschen aufschlüsseln), und in welcher Form haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in diesem Zeitraum die Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) öffentlich verurteilt bzw. die Sicherheit von LSBTI thematisiert?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 23. Februar 2021

Homo-/transphobe Straftaten sind seit dem 1. Januar 2001 im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) meldepflichtig. Ihre Erfassung erfolgt im Themenfeld "Sexuelle Orientierung".

Zur weiteren Optimierung der Auswertbarkeit wurde im KPMD-PMK zum 1. Januar 2020 das Unterthemenfeld (UTF) "Geschlecht/Sexuelle Identität" eingeführt. Dies ermöglicht die automatisierte trennscharfe Unterscheidung der täterseitigen Motive "transphob" bzw. "homophob" in der zentralen Fallzahlendatei "Lageauswertung Politisch motivierte Straftaten" (LAPOS).

Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf das Geschlecht/die sexuelle Identität werden in dem zum 1. Januar 2020 eingeführten Themenfeld "Geschlecht/Sexuelle Identität" trennscharf abgebildet. Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die sexuelle Orientierung werden im Themenfeld "Sexuelle Orientierung" trennscharf abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten gegen lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen werden grundsätzlich im Rahmen des KPMD-PMK unter den oben genannten Themenfeldern registriert. Eine automatisierte Auswertung ist in der zentralen Fallzahlendatei LAPOS nicht möglich, da Eigenschaften von Tatverdächtigen/Opfern dort nicht erfasst werden.

Das bedeutet, dass entsprechende Fälle in den Fallzahlen der PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können.

Die folgenden vorläufigen Fallzahlen für das Jahr 2020 (Stichtag 31. Januar 2021, Abfragedatum 15. Februar 2021) sind ggf. durch Nach-/Änderungsmeldungen noch erheblichen Veränderungen unterworfen.

Tatzeit 2020, UTF "Geschlecht/Sexuelle Identität", Stichtag 31. Januar 2021 mit Abfragedatum 15. Februar 2021

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Nicht	Summe
			ländische	Ideologie	zuzu-	
			Ideologie		ordnen	
Tötungsdelikte	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen	0	4	2	1	28	35
Brandstiftungen	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch	0	0	0	0	0	0
Gefährlicher Eingriff	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0
Raub	0	1	0	0	1	2
Erpressung	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte	0	2	0	0	0	2
Sexualdelikte	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte	0	7	2	1	30	40

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Nicht	Summe
			ländische	Ideologie	zuzu-	
			Ideologie		ordnen	
Sachbeschädigungen	3	4	0	0	1	8
Nötigung/Bedrohung	0	2	0	2	6	10
Propagandadelikte	0	11	0	0	1	12
Verbreiten von Propaganda	0	0	0	0	0	0
Verwenden von Kennzeichen	0	11	0	0	1	12
Störung der Totenruhe	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung	0	16	0	1	14	31
Verstoß gegen das Gesetz über Ver-	0	0	0	0	0	0
sammlungen und Aufzüge (VersG)						
Verstoß gegen das Waffengesetz	0	0	0	0	0	0
(WaffG)						
Andere Straftaten	0	59	2	0	42	103
Gesamtsumme	3	99	4	4	94	204

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzu- ordnen	Summe
Öffentliche Aufforderung zu Straf-	0	0	0	0	1	1
taten						
§ 111 Strafgesetzbuch (StGB) Androhung von Straftaten	0	0	0	0	0	0
§ 126 StGB						
Beleidigung	0	58	2	0	38	98
§§ 185-188 StGB						
Verunglimpfung des Staates	0	0	0	0	0	0
§§ 90 ff. StGB						
Diebstahl	0	0	0	0	1	1
§§ 242-248a StGB						
Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	0
§§ 123,124 StGB	0	0	0	0	0	0
Verstoß gegen das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts	0	0	0	0	0	0
(VereinsG)						
Gefangenenbefreiung	0	0	0	0	0	0
§ 120 StGB			, and the second			
Staatsgefährdende Gewalttat	0	0	0	0	0	0
§§ 89a-c, 91 StGB						
Landesverrat	0	0	0	0	0	0
§§ 94 ff. StGB						
Kriminelle Vereinigungen	0	0	0	0	0	0
§ 129 StGB	0	0	0	0	0	
Terroristische Vereinigungen § 129a StGB	0	0	0	0	0	0
Ausländische terroristische Ver-	0	0	0	0	0	0
einigungen						
§ 129b StGB						
Übrige Delikte	0	1	0	0	2	3
Summe Andere Straftaten	0	59	2	0	42	103

Tatzeit 2020, UTF "Sexuelle Orientierung", Stichtag 31. Januar 2021 mit Abfragedatum 15. Februar 2021

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Nicht	Summe
			ländische	Ideologie	zuzu-	
			Ideologie		ordnen	
Tötungsdelikte	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen	0	22	3	4	80	109
Brandstiftungen	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch	0	0	0	0	0	0
Gefährlicher Eingriff	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	1	1
Raub	0	1	0	0	1	2
Erpressung	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte	0	1	0	0	0	1
Sexualdelikte	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte	0	24	3	4	83	114
Sachbeschädigungen	6	10	0	2	17	35
Nötigung/Bedrohung	0	8	2	2	29	41
Propagandadelikte	1	28	0	0	0	29
Verbreiten von Propaganda	0	0	0	0	0	0
Verwenden von Kennzeichen	1	28	0	0	0	29
Störung der Totenruhe	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung	0	52	0	1	27	80
Verstoß gegen VersG	0	1	0	1	0	2
Verstoß gegen WaffG	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten	4	52	5	7	209	277
Gesamtsumme	11	175	10	17	365	578

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Nicht	Summe
			ländische	Ideologie	zuzu-	
			Ideologie	_	ordnen	
Öffentliche Aufforderung zu Straf-	0	1	0	0	2	3
taten						
§ 111 StGB						
Androhung von Straftaten	0	0	1	0	1	2
§ 126 StGB						
Beleidigung	4	46	4	6	200	260
§§ 185-188 StGB						
Verunglimpfung des Staates	0	0	0	0	1	1
§§ 90 ff. StGB						
Diebstahl	0	1	0	0	3	4
§§ 242-248a StGB						
Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	0
§§ 123,124 StGB						
Verstoß gegen das VereinsG	0	0	0	0	0	0
Gefangenenbefreiung	0	0	0	0	0	0
§ 120 StGB						
Staatsgefährdende Gewalttat	0	0	0	0	0	0
§§ 89a-c, 91 StGB						
Landesverrat	0	0	0	0	0	0
§§ 94 ff. StGB						

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Nicht	Summe
			ländische	Ideologie	zuzu-	
			Ideologie		ordnen	
Kriminelle Vereinigungen	0	0	0	0	0	0
§ 129 StGB						
Terroristische Vereinigungen	0	0	0	0	0	0
§ 129a StGB						
Ausländische terroristische Ver-	0	0	0	0	0	0
einigungen						
§ 129b StGB						
Übrige Delikte	0	4	0	1	2	7
Summe Andere Straftaten	4	52	5	7	209	277

Vertreter der Bundesregierung haben bei zahlreichen Anlässen in unterschiedlichen Formen (wie beispielsweise Geleitworten, Grußworten/-botschaften, Tweets, Keynotes, Interviews etc.) im vergangenen Jahr 2020 öffentlich Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) verurteilt bzw. die Sicherheit von LSBTI thematisiert.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten und Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die der Bekämpfung der Hasskriminalität dienen. Das schließt selbstverständlich auch Straftaten ein, die aufgrund der sexuellen Identität und/oder sexuellen Orientierung einer Person begangen werden.

Der am 12. Februar 2021 im Bundesrat abgelehnte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen für die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 hat allerdings u. a. dazu geführt, dass das längst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität weiterhin nicht in Kraft treten kann.

27. Abgeordneter Alexander Ulrich (DIE LINKE.)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Budgetkürzungen für den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach, wie es die Militärzeitung "Stars and Stripes" berichtet (www.stripes.com/news/europe/new-us-military-hosital-in-germany-takes-a-budg et-hit-in-defense-bill-1.654950)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 18. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen über die angeführte Medienberichterstattung hinaus keine entsprechenden Informationen vor.

28. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe fördern der Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung das Land Rheinland-Pfalz das US-Krankenhaus bzw. damit zusammenhängende Infrastrukturmaßnahmen in Weilerbach bei der US-Basis Ramstein, und könnten nach Auffassung der Bundesregierung die Budgetkürzungen der US-Administration eine Reaktion darauf sein (www.stripes.com/news/europ e/new-us-military-hospital-in-germany-takes-a-budget-hit-in-defense-bill-1.654950)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 19. Februar 2021

Entsprechend der bilateralen Vereinbarung Auftragsbautengrundsätze (ABG) 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den US-Streitkräften werden die Baumaßnahmen der US-Streitkräfte von der Bundesbauverwaltung für die US-Streitkräfte durchgeführt.

Die Baukosten werden von den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt. Für die Bauherren- und Planungsleistungen entschädigen die US-Streitkräfte den Bund. Diese Entschädigung deckt aber nicht die tatsächlichen, vom Bund zu finanzierenden Kosten. Der Finanzierungsbeitrag des Bundes beträgt beim Neubau der US-Klinik Weilerbach inklusive Infrastrukturmaßnahmen aktuell 151 Mio. Euro. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Der Bundesregierung ist keine Finanzierung seitens des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bekannt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung auf die diplomatischen Beziehungen mit Russland, nachdem der russische Oppositionspolitiker Alexej Nawalny während seines Genesungsaufenthalts in Deutschland, finanziert von einer USamerikanischen Produktionsfirma aus Los Angeles, den in Russland für Aufruhr sorgenden Film "Ein Palast für Putin. Geschichte der größten Bestechung" in den Black Forest Studios im Schwarzwald gedreht hat (www.tagblatt.de/Nachr ichten/Fall-Nawalny-Enthuellungen-aus-dem-Sch warzwald-487186.html)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 19. Februar 2021

Die Vergiftung und anschließende erneute Verhaftung Nawalnys hat zur Belastung der Beziehungen Russlands gegenüber Deutschland sowie der Europäischen Union insgesamt beigetragen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang wiederholt und klar ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass Russland zur Aufklärung des Falles beiträgt und völkerrechtliche Verpflichtungen einhält. Dies ist bisher bedauerlicherweise unterblieben.

Die Bundesregierung hat zugleich immer wieder betont, wie wichtig ein stabiles und gutes Verhältnis zu Russland ist und dass dafür ein offener Dialog notwendig bleibt. Sie steht für diesen Dialog zu allen zentralen Themen bereit und verfolgt weiterhin einen breiten Ansatz der Pflege bilateraler Beziehungen unter Einschluss aller Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keinen Zusammenhang im Sinne der Fragestellung.

30. Abgeordneter Udo Theodor Hemmelgarn (AfD)

Aus welchen afrikanischen Informationsquellen der Bundesregierung stammen die Informationen über die Corona-Mutation aus Südafrika, die laut Presseberichten die Besorgnis der Bundesregierung erregt haben, und welche afrikanischen Länder wird die Bundesregierung gleich Österreich und Tschechien als Virusmutationsgebiete einstufen, um bei stationären Grenzkontrollen Abweisungen vorzunehmen, wie der Bundesinnenminister Horst Seehofer dies laut Presseberichten für Einwohner Tirols angekündigt hat (www.swr.de/ wissen/coronavirus-suedafrika-mutation-in-deutsc hland-100.html; www.waz.de/panorama/coronamutationen-diese-verschiedenen-varianten-gibt-e s-id231324286.html: www.fr.de/politik/corona-m utante-suedafrika-tirol-bayern-oesterreich-marku s-soeder-regeln-grenze-dicht-zr-90199188.html)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 23. Februar 2021

Bereits vor Einstufung der Tschechischen Republik und des österreichischen Bundeslandes Tirol als Virusvarianten-Gebiete am 14. Februar 2021 waren am 13. Januar 2021 die Republik Südafrika, am 31. Januar 2021 die afrikanischen Staaten Eswatini und Lesotho sowie am 7. Februar 2021 die afrikanischen Staaten Botsuana, Malawi, Mosambik, Sambia und Simbabwe durch die Bundesregierung als Virusvarianten-Gebiete eingestuft worden.

Die Bundesregierung erlangte über die in Südafrika auftretende Virusmutation B1.351 erstmals durch eine öffentliche Erklärung des südafrikanischen Gesundheitsministers und des Chefvirologen der südafrikanischen COVID-19-Taskforce am 18. Dezember 2020 Kenntnis. Seitdem

werden die sich weiter verdichtenden wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Bundesregierung eng verfolgt.

31. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

In welchen Staaten hat das so genannte Deutschlandjahr (z. B. das Deutschlandjahr in Russland 2020/2021 oder das Deutschlandjahr in den USA 2018/2019) seit 2010 stattgefunden, und in welchem Umfang hat die Bundesregierung die Deutschlandjahre direkt oder auch über die vom Bund geförderten Organisationen wie z. B. das Goethe-Institut e. V., den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V. (DAAD) u. a. finanziell unterstützt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 22. Februar 2021

Seit 2010 fanden unter Federführung des Auswärtigen Amts folgende Deutschlandjahre statt:

Zeitraum	Zielland	Eingesetzte Bundesmittel
		(Projektförderungen)
2010	Vietnam	0,6 Mio. Euro
2011	Japan	0,3 Mio. Euro
2011/2012	Indien	4,6 Mio. Euro
2012/2013	Russland	2,2 Mio. Euro
2013/2014	Brasilien	1,2 Mio. Euro
2016/2017	Mexiko	2,3 Mio. Euro
2018/2019	USA	15,0 Mio. Euro
2020/2021	Russland	4,4 Mio. Euro

32. Abgeordneter Michael Georg Link (FDP)

Wie viele Mittel der im Rahmen der Corona-Pandemie für die Rückholaktion der Deutschen aus dem Ausland zur Verfügung gestellten 100 Mio. Euro im Einzelplan 05 des Auswärtigen Amts im Haushalt 2020 wurden verausgabt?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 25. Februar 2021

Im Haushaltsjahr 2020 sind 90.333.394,54 Euro für die Rückholaktion verausgabt worden.

33. Abgeordneter Michael Georg Link (FDP)

Wie viele Rechnungen mit welchem durchschnittlichen Erstattungsbetrag, gestaffelt nach Kontinenten, wurden bereits bis zum 15. Dezember 2020 bzw. bis zum 15. Februar 2021 verschickt (bitte nach den beiden Stichtagen und nach bereits bezahlten und noch offenen Rechnungen Letzteres differenziert in abgelaufene und laufende Frist aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 25. Februar 2021

Mit Stand vom 15. Dezember 2020 wurden 29.901 Leistungsbescheide versandt. Diese teilen sich auf in 4.146 Bescheide zum Festbetrag von 200 Euro für Flüge aus den Kanaren und Nordafrika, 4.401 Bescheide zum Festbetrag von 500 Euro für Flüge aus dem südlichen Afrika und der Karibik, 14.242 Bescheide zum Festbetrag von 600 Euro für Flüge aus Südamerika und Asien und 7.112 Bescheide zum Festbetrag von 1.000 Euro für Flüge aus Neuseeland und Australien.

Mit Stand vom 15. Februar 2021 wurden 32.377 Leistungsbescheide versandt, davon entfallen 4.427 Bescheide auf den Festbetrag von 200 Euro, 4.512 Bescheide auf den Festbetrag von 500 Euro, 14.808 Bescheide auf den Festbetrag von 600 Euro und 8.630 Bescheide auf den Festbetrag von 1.000 Euro.

Mit Stand vom 17. Februar 2021 sind Rückzahlungen in Höhe von 16,65 Mio. Euro eingegangen, das entspricht etwa 80 Prozent der bislang zurückgeforderten Beträge. Weitere Daten werden statistisch nicht erfasst.

34. Abgeordneter Michael Georg Link (FDP)

Gegen wie viele der nach Zahlungsfrist bereits zu zahlenden Leistungsbescheide wurde Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 25. Februar 2021

Es wurden bislang insgesamt 127 Klagen beim zuständigen Verwaltungsgericht Berlin erhoben, wobei 15 Verfahren bereits beendet wurden. Ein Widerspruchsverfahren ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen.

35. Abgeordneter Omid Nouripour (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Hintergründe der Ermordung des Künstlers und Hisbollah-Kritikers Lokman Slim vor, und hat die Bundesregierung der libanesischen Regierung Unterstützung für eine unabhängige Ermittlungsarbeit angeboten (www.spiegel.de/politik/ausland/lokiman-slim-im-libanon-ermordet-der-furchtlose-a-87330bce-3f87-4f34-ac98-d49df0 49329f)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 19. Februar 2021

Am 4. Februar 2021 wurde der schiitische Aktivist und Hisbollah-Kritiker Lokman Slim in der Nähe der Stadt Sidon im Südlibanon ermordet aufgefunden. Über die Hintergründe der Ermordung hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse. Ermittlungen durch die libanesischen Strafverfolgungsbehörden wurden eingeleitet.

Das Auswärtige Amt hat öffentlich eine unabhängige und vollständige Untersuchung der Ermordung gefordert und verfolgt die Ermittlungen genau. Die deutsche Botschaft in Beirut hat dem libanesischen Staatspräsidenten Michel Aoun und dem Polizeipräsidenten Unterstützung bei den polizeilichen Ermittlungen angeboten.

36. Abgeordneter

Manuel Sarrazin

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Tests neuer russischer Waffensysteme, die unter keinen der bestehenden Rüstungskontrollverträge fallen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dem jüngsten Bericht des norwegischen Geheimdienstes (NIS) zu diesem Thema (www.eura ctiv.de/section/europakompakt/news/sputnik-v-tsc hechien-hofft-auf-impf-vorsprung/)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 26. Februar 2021

Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich für die Stärkung und Weiterentwicklung der Rüstungskontrolle ein. Die Verlängerung des New START-Vertrags bis 2026 bietet die notwendige Grundlage für Verhandlungen über die zukünftige Rüstungskontrolle, die auch bisher nicht erfasste russische Waffensysteme in den Blick nehmen soll. In diesem Zusammenhang fordert die Bundesregierung die USA und Russland dazu auf, ihren strategischen Dialog konstruktiv fortzuführen. Im Übrigen unterstützt die Bundesregierung Bemühungen um eine Anpassung der weltweiten Rüstungskontrolle an neue technologische Herausforderungen.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten in diesem konkreten Fall würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung - VSA) als "VS - VERTRAULICH" eingestuft und separat übermittelt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

37. Abgeordnete (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Stand hat das Verfahren innerhalb der Annalena Baerbock Bundesregierung bezüglich der Entscheidung zur Übernahme einer Exportkreditgarantie für die Finanzierung von Lieferungen von Schlüsseltechnologie aus Deutschland für den Flüssiggasterminal Artic LNG2 in Russland (bitte unter Angabe der im Raum stehenden Summe und daran gebundene Konditionen), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Bewilligungsstand anderer Nationen wie etwa Frankreich (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/23047)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 24. Februar 2021

Der Antrag befindet sich weiterhin in der Prüfung. Im Übrigen ist die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/23047 vom 2. Oktober 2020 unverändert gültig. Der Prüfungsprozess der anderen beteiligten Nationen – wie etwa Frankreich – dauert ebenfalls noch an.

38. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Export- bzw. Investitionsgarantien im Zusammenhang mit Kohlekraft- oder Kohlebergbauprojekten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von "Euler Hermes Deutschland" seit September 2019 gebilligt (bitte Garantiesumme angeben) und für welche Zielländer (Angabe der maximal letzten 28 Zusagen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 19. Februar 2021

Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte und Unternehmen im Ausland übernommen, sondern für deutsche Exporte. Sie versichern den Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende Bank auf der Basis risikoadäquater Prämien gegen politisch und wirtschaftlich bedingten Zahlungsausfall. Exportkreditgarantien sind ein selbsttragendes Instru-

Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als "VS – VERTRAULICH" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

ment. Sie enthalten keine Fördermittel (Geldzuwendungen/Subventionen).

Die Bundesregierung hat seit dem 1. September 2019 Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Kohlebergbauprojekten in Höhe von 169,7 Mio. Euro abgesichert. Kraftwerksprojekte wurden nicht abgesichert.

Das jährliche Deckungsvolumen bezieht sich auf die gesamte Wertschöpfungskette (z. B. Förderung, Verarbeitung) und verteilt sich wie folgt:

Jahr	Zielländer	Anzahl der Geschäfte	Kumuliertes Deckungs- volumen der Einzeldeckungen in Mio. Euro
1.931.12.2019	Russland	2	8,7
2020	Russland,	11	157,6
	Kasachstan		
2021	Russland	1	3,4

Der Bund kann auf Antrag Investitionsgarantien für förderungswürdige Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern übernehmen. Diese Garantien bieten deutschen Unternehmen, die in Schwellen- und Entwicklungsländern investieren wollen, Schutz vor politischen Risiken. Investitionsgarantien stehen deutschen Unternehmen auf der Basis risikoadäquater Prämien als selbsttragendes Instrument zur Verfügung. Sie sind deswegen ebenfalls keine Subventionen.

Im Bereich der Investitionsgarantien wurden seit September 2019 keine neuen Kohlekraft- oder Kohlebergbauprojekte in Deckung genommen. Für ein Kohlekraftprojekt aus dem Jahr 2000 wurde zuletzt im Jahr 2020 die Laufzeit von einer seit dem Jahr 2000 bestehenden Investitionsgarantie verlängert.

39. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann** (FDP)

Welche überprüfbaren Kriterien, angelehnt an die Zielerreichungsmarken beim Klimaschutz, setzt die Bundesregierung bei den gleichrangigen Zielen einer sicheren und bezahlbaren Energiewende an (www.bmu.de/rede/rede-von-svenja-schulze-i m-bundestag-zum-klimaschutzgesetz/)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 19. Februar 2021

Der Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" dokumentiert die Entwicklung der Energiewende in Deutschland fortlaufend auf der Basis von Daten und Indikatoren und bewertet, inwieweit die Ziele der Energiewende erreicht wurden. Zentrale Ziele sind dabei, neben der Umweltverträglichkeit, die Sicherheit und die Bezahlbarkeit der Energieversorgung. Gemeinsam bilden sie das energiepolitische Zieldreieck und damit den Kompass der Energiepolitik der Bundesregierung. Die deutsche Energiewende ist dabei eingebettet in die europäische Energiewende mit ihren anspruchsvollen Zielen.

Um die Erreichung der Ziele zu überprüfen, werden in den jeweiligen Bereichen verschiedene Kennzahlen bzw. Indikatoren herangezogen.

Im Bereich der Versorgungssicherheit wird der jährlich von der Bundesnetzagentur ermittelte Index der durchschnittlichen Versorgungsunterbrechungen über drei Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher (System Average Interruption Duration Index, kurz: SAIDI) als Indikator für die Versorgungszuverlässigkeit genutzt. Für die Versorgungssicherheit am Strommarkt kommt die Lastausgleichswahrscheinlichkeit als Indikator zum Einsatz. Dabei wird den Einschätzungen u. a. ein Gutachten mit einer indikatorgeleiteten und auf einem dynamischen Strommarktmodell aufbauenden, wahrscheinlichkeitsbasierten Analyse der Versorgungssicherheit zugrunde gelegt. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es aufgrund der Komplexität stets einer ganzheitlichen und aus mehreren Untersuchungen bestehenden Betrachtung der Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa.

Auch der Bereich der Bezahlbarkeit ist vielschichtig und bedarf einer Analyse anhand verschiedener Indikatoren. Zum einen wird der "Blick aufs Ganze" verfolgt, indem die Letztverbraucherausgaben für Energie und für Strom über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet und zudem ins Verhältnis zur Wirtschaftsleistung gesetzt werden. Zum Zweiten werden mit den Energiekosten, den Strompreisen und den Preisen weiterer Energieträger einzelne Aspekte der Bezahlbarkeit für private Haushalte und für die Industrie in den Blick genommen. Um der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen, werden Strom-, Gas- und Kraftstoffpreise auch im EU-Vergleich betrachtet.

40. Abgeordneter **Dr. Martin Neumann** (FDP)

Wann will die Bundesregierung Zertifizierungsmaßnahmen definieren, mit denen sie die Sicherheit von Wasserstoffanwendungen und der dazugehörigen Infrastruktur bewertet (https://backgrou nd.tagesspiegel.de/energie-klima/bremskloetze-fu er-den-wasserstoff-markthochlauf-beseitigen, 8. Februar 2021)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 19. Februar 2021

Aspekte der Sicherheit von Wasserstoffanwendungen werden von der Bundesregierung mit Blick auf die besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften des Wasserstoffgases im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie adressiert und im geplanten Umsetzungszeitraum aufgegriffen. Im Fokus stehen insbesondere wissenschaftlich akzeptierte und regulatorisch verankerter Messmethoden und Bewertungskriterien sowie international akzeptierte technische Normen und Standards. Soweit es um die Sicherheitsanforderungen von Wasserstoffanlagen im Bereich des EnWG geht, sieht der neue § 113d RefE zum EnWG bis zum Erlass der technischen Regeln für Wasserstoffanlagen durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) die entsprechende Geltung des § 49 Absatz 1, 2 EnWG mit Verweis auf die technischen Regeln des DVGW für Gasanlagen unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften von Wasserstoffgas vor.

41. Abgeordnete

Martina Renner

(DIE LINKE.)

Werden Mitglieder der Bundesregierung oder Angehörige von Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden an der internationalen Waffenmesse "International Defence Exhibition & Conference" (IDEX) in den Vereinigten Arabischen Emiraten teilnehmen, und wenn ja, wie viele Personen werden nach Abu Dhabi reisen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 24. Februar 2021

Nach den vorliegenden Informationen werden keine Mitglieder der Bundesregierung oder Angehörige von Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden zu der von 21. bis 25. Februar 2021 in Abu Dhabi stattfindenden Messe "International Defence Exhibition & Conference (IDEX)" reisen.

42. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Dienste über Persönliche Rufnummern, in denen unter anderem auch private Nutzerinnen und Nutzer von 0700-er Rufnummern eingeschlossen sind, in § 108 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz aufgenommen (www.bmv i.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/br-telekommuni kationsmodernisierungsgesetz.pdf? blob=public ationFile), bzw. aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung dagegen entschieden, private Nutzerinnen und Nutzer von 0700-er Rufnummern explizit von der Regelung unter § 108 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz auszunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. Februar 2021

Bei Persönlichen Rufnummern handelt es sich um Rufnummern, die mit der bundesweit einheitlichen Dienstekennzahl (0)700 beginnen und durch die grundsätzlich ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer – unabhängig vom Standort, vom Endgerät, von der Übertragungsart (Kabel/Funk) und von der Technologie – möglich ist. Jeder, der bei einem Netzbetreiber die Schaltung einer Persönlichen Rufnummer beauftragen möchte, kann eine solche Rufnummer bei der Bundesnetzagentur beantragen. Als Zuteilungsnehmer kommen natürliche und juristische Personen in Betracht. Die Persönliche Rufnummer darf durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung genutzt werden.

Bislang sind die Entgelte für Persönliche Rufnummern nicht reguliert. Den Preis für den Anruf einer (0)700er-Rufnummer legt der Anbieter des Anrufers fest. Als Sonderrufnummern sind Persönliche Rufnummern von Pauschaltarifen ("Flatrates") regelmäßig nicht erfasst. Derzeit

werden bis zu 99 ct/min für Anrufe auf Persönliche Rufnummern erhoben. Verbraucherschützende Vorgaben zur Angabe der konkreten Preise bestehen bislang nicht, so dass dem Anrufer die hohen Kosten oftmals nicht bewusst sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zuteilungsnehmer die Persönliche Rufnummer rein privat oder für gewerbliche Zwecke nutzt.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung zum einen die Vorgabe einer Preishöchstgrenze für erforderlich (vgl. hierzu § 111 Absatz 5 TKG-E). Zum anderen erfolgt die Aufnahme der Persönlichen Rufnummern in die bereits bestehenden Preisangabepflichten (aktuell § 66a TKG bzw. § 108 TKG-E) zum Schutz der Verbraucher. Die Preisangabepflichten tragen zur Preistransparenz bei und schützen die Anrufer vor überraschenden Kosten.

43. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang besteht aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung bei privaten Nutzerinnen und Nutzern von Persönlichen Rufnummern wie 0700-er Rufnummern das angeführte Missbrauchspotential dieser Dienste (S. 377, www.bm vi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/brtelekommuni kationsmodernisierungsgesetz.pdf?__blob=public ationFile), und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, Telefonate mit einer 0700-er Rufnummer wie ein Mobilfunkgespräch zu tarifieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. Februar 2021

Das geschilderte Missbrauchspotenzial der Persönlichen Rufnummern folgt in erster Linie aus den bislang fehlenden Entgeltvorgaben und der daraus folgenden Preisfestsetzungshoheit des Anbieters des Anrufers. Zum Umfang des Missbrauchspotenzials bei privaten Nutzerinnen und Nutzern von Persönlichen Rufnummern im Unterschied zum Missbrauchspotenzial bei gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Mit der Vorgabe einer Preishöchstgrenze für Persönliche Rufnummern wird erstmals verbindlich ein Preisrahmen festgelegt. Darüber hinausgehende Preise sind dann nicht mehr möglich. Da es sich um eine Höchstgrenze handelt, können die Anbieter auch einen niedrigeren Preis veranschlagen. Zur Notwendigkeit einer solchen Regelung wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

44. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sind aktuell auf europäischer Ebene anhängig, und wie viele davon sind seit dem 5. Februar 2020 eröffnet worden (bitte nach einzelnen Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärs Claudia Dörr-Voß vom 26. Februar 2021

Aktuell sind 80 Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland anhängig. 25 von diesen 80 Vertragsverletzungsverfahren sind seit dem 5. Februar 2020 eingeleitet worden.

Die Aufschlüsselung nach Ressorts ergibt:

Ressort	Anhängige Vertrags- verletzungs- verfahren (Stand: 22. Fe- bruar 2021)	davon eingeleitet seit dem 5. Februar 2020
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	16	6
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	15	6
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	15	5
Bundesministerium der Finanzen	15	3
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	9	2
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	6	2
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	1	1
Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft	1	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1	0
Bundesministerium für Gesundheit	1	0

Hinzu kommt das Vertragsverletzungsverfahren, das die Republik Österreich gegen Deutschland zur Pkw-Infrastrukturabgabe eingeleitet hat und für das die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt. Die Einleitung erfolgte vor dem 5. Februar 2020.

45. Abgeordnete

Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind Gebote reiner Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Ackerland oder auf Gewässern im Zuge der neu eingeführten Innovationsausschreibungen für besondere Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 im Zusammenhang mit der Innovationsausschreibungsverordnung zulässig, vor dem Hintergrund, dass innovative PV-Anlagen auf Ackerland oder auf Gewässern nur schwer als Anlagenkombinationen (inkl. einer Speicheranlage) realisiert werden können (Antwort bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 19. Februar 2021

In § 4 der Innovationsauschreibungsverordnung (InnAusV) ist festgelegt, dass nur Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden können. Diese Festlegung erstreckt sich auch auf die besonderen Solaranlagen. Die fixe Marktprämie und die entsprechenden Höchstwerte der Innovationsausschreibungen ermöglichen in Abhängigkeit von den Vermarktungserlösen, dass besondere Solaranlagen auch als Anlagenkombination errichtet werden können. Technische Realisierungshindernisse für Anlagenkombinationen werden bei den besonderen Solaranlagen nicht gesehen.

46. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viele Mittel aus dem 500-Mio.-Euro-Förderprogramm "Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten" wurden seit Inkrafttreten der Förderung als gedeckelte Zuschüsse real beantragt, und wie viele Mittel sind real abgerufen worden?

Antwort der Staatssekretärs Claudia Dörr-Voß vom 26. Februar 2021

Die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten ist am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Mit Stand vom 24. Februar 2021 sind insgesamt 227 Zuwendungsbescheide mit einem Volumen gebundener Haushaltsmittel in Höhe von 5.283.477,94 Euro bewilligt worden.

Das Förderprogramm ist – wie üblich – so konzipiert, dass die Antragsteller nach Maßnahmenende einen Verwendungsnachweis einreichen, der dann vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geprüft wird. Im Anschluss daran erfolgt die Auszahlung. Bisher ist ein Verwendungsnachweis beim BAFA zur Prüfung eingegangen, eine Auszahlung ist noch nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

47. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nach dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Januar 2021 (L 7 AS 5/21 B ER, www.rechtsprechung.niedersachse n.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JU RE210001859&st=null&showdoccase=1, insbesondere RN 17), in dem u. a. die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und nachgeordneten Behörden verwandte Konkretisierung des Begriffs "erhebliches Vermögen" in § 67 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für unbeachtlich erklärt wird?

48. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie will die Bundesregierung Rechtssicherheit für Antragstellende von Grundsicherungsleistungen gewährleisten, die auf Grund der Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Zugang-SGB 2/faq-zugang-sgb2.html) derzeit regelmäßig davon ausgehen, dass Vermögen bis 60.000 Euro pro Erwachsenem abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 SGB II nicht berücksichtigt wird, obwohl das Gericht den Bezug auf die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift für nicht anwendbar erklärt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Februar 2021

Die Fragen 47 und 48 werden zusammen beantwortet.

In dem angesprochenen Beschluss hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen den Anspruch einer Antragstellerin, ihr Arbeitslosengeld II im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zuzuerkennen, abgewiesen. Die Antragstellerin hatte zunächst über ein Vermögen von mehr als 60.000 Euro verfügt, dann jedoch größere Beträge verausgabt und den Verwendungszweck nach Überzeugung des Gerichts nicht hinreichend erläutern können. Da der Antragstellerin zuletzt jedenfalls unstrittig rund 57.000 Euro zur Verfügung standen, hat das Gericht eine akute Notlage nicht gesehen und demnach keinen Anlass erkannt, der Antragstellerin Leistungen im Einzelfall zuzusprechen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die Maßgeblichkeit der Erheblichkeitsgrenze von 60.000 Euro in Frage gestellt.

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Die Wertgrenze von 60.000 Euro ist nicht gesetzlich fixiert. Es handelt sich um einen Einzelfall, über den zudem im Eilverfahren entschieden worden ist.

49. Abgeordnete

Jutta Krellmann

(DIE LINKE.)

Inwiefern hat nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichtete Arbeitsgruppe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24982) festgestellt, auch für andere Berufszweige, wie "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium" (vgl. Berufskrankheitenliste Nr. 3101), dass eine Anerkennung von COVID-19 (Corona) als Berufskrankheit möglich ist, und werden nun auch Corona-Erkrankungen für Beschäftigte in Erziehungsberufen als Berufskrankheit anerkannt, die durchschnittlich die höchste Anzahl an Arbeitsunfähigkeitstagen auf Grund einer Corona-Diagnose aufweisen (vgl. Analyse AOK: www.aok.de/fk/aktuelles/erzieherbesonders-oft-wegen-covid-19-krankgeschrie ben/; bitte jeweils begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021

Die Berufskrankheit (BK) Nr. 3101 "Infektionskrankheiten" schließt auch eine Erkrankung durch COVID-19 ein. Diese BK setzt voraus, dass der Versicherte "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war."

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat geprüft, ob nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand weitere Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche außerhalb der bereits in der BK Nr. 3101 genannten ein vergleichbar hohes Infektionsrisiko aufweisen. Seiner Prüfung hat der ÄSVB die aktuelle epidemiologische Literatur sowie Routinedaten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Häufigkeit von COVID-19-Erkrankungen zugrunde gelegt. Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte COVID-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt; jedoch lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiterten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten festgestellt werden. Diesbezüglich erarbeitet der ÄSVB derzeit konkrete Vorschläge für vertiefende aussagekräftigere Forschungsansätze.

Der aktuelle Sachstand der Diskussion im ÄSVB ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht: www.b mas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/anerkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html.

50. Abgeordnete

Jutta Krellmann

(DIE LINKE.)

Was unternimmt die Bundesregierung, um Beschäftigte, die sich bei oder auf dem Weg zur Arbeit mit Corona infizieren, über ihr Recht aufzuklären, eine Entschädigung durch die gesetzliche Unfallversicherung zu beantragen, vor dem Hintergrund der Aussagen des Deutschen Gewerkschaftsbunds - DGB (vgl. www.dgb.de/themen/+ +co++4a38ec78-3df7-11eb-8d02-001a4a160123), wonach es wichtig sei, Corona-Infektionen bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, da die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der anstehenden Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation übernehme, bei geminderter Erwerbsfähigkeit, beispielsweise durch schwere Verläufe oder Spätfolgen, ggf. auch eine Rente bezahle im Todesfall auch für Hinterbliebene, sowie die Leistungen zur Rehabilitation bei der gesetzlichen Unfallversicherung umfangreicher als die der gesetzlichen Krankenversicherung seien, insbesondere in Hinblick auf finanzielle Entschädigungsleistungen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021

Der Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherungsträger und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), informiert auf ihrer Homepage ausführlich über alle mit dem Thema COVID-19 zusammenhängenden Fragen mit allgemeinen Ausführungen und einer umfangreichen FAQ-Sammlung, die sich an Betriebe und Beschäftigte richten. Hier wird ausdrücklich auch auf die Möglichkeit einer Anerkennung als Wegeunfall hingewiesen (www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeits unfall/index.jsp). Darüber hinaus wird auf die Sonderseiten und Informationen der einzelnen Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verlinkt (www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/inde x.jsp). Die Betroffenen können sich selbstverständlich dort auch unmittelbar informieren

51. Abgeordnete

Jutta Krellmann

(DIE LINKE.)

Wie viele Anzeigen auf Anerkennung einer SARS-CoV-2-Erkrankung ("Corona") als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021

Nach Auskunft der DGUV wurden den Unfallversicherungsträgern bis zum 31. Januar 2021 insgesamt 49.424 registrierte Anzeigen auf Verdacht von COVID-19 als Berufskrankheit gemeldet. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 13.366 Fälle von COVID-19 als Arbeitsunfall gemeldet. Im Einzelnen:

Unfallversicherungsträger	BK-Verdachts- anzeigen	Unfall- meldungen
BG RCI	11	15
BGHM	6	182
BG ETEM	8	125
BG BAU	291	33
BGN	41	3.729
BGHW	2	334
BG Verkehr	20	51
VBG	334	583
BGW	32.743	4
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	15.968	8.310

52. Abgeordnete Jutta Krellmann (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurde seit Beginn der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung ("Corona") von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021

Nach Auskunft der DGUV wurden bis zum 31. Januar 2021 insgesamt 27.789 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 4.540 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Arbeitsunfall anerkannt. Es ist zu beachten, dass noch nicht zu allen Meldungen aus Frage 51 eine versicherungsrechtliche Entscheidung getroffen werden konnte. Im Einzelnen:

Unfallversicherungsträger	Anerkannte Berufs- krankheiten	Anerkannte Arbeitsunfälle
BG RCI	0	0
BGHM	0	40
BG ETEM	0	5
BG BAU	10	0
BGN	1	588
BGHW	1	2

Unfallversicherungsträger	Anerkannte Berufs- krankheiten	Anerkannte Arbeitsunfälle	
BG Verkehr	0	21	
VBG	45	17	
BGW	19.386	4	
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	8.346	3.863	

53. Abgeordneter **Pascal Meiser** (DIE LINKE.)

Wie viele Entlassungen bzw. hilfsweise wie viele Massenentlassungen im Sinne des § 17 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher von Unternehmen, welche COVID-19-bedingte Wirtschaftshilfen in Anspruch genommen haben, seit Ausbruch der Pandemie vorgenommen bzw. gegenüber der Agentur für Arbeit angezeigt (bitte die Anzahl der Fälle und die Anzahl der Kündigungen bzw. die Anzahl der angezeigten Fälle und der angezeigten Kündigungen nach den drei Größenklassen gemäß § 17 KSchG sowie nach Möglichkeit für die jeweiligen Hilfsprogramme aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Februar 2021

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erfolgt keine statistische Erfassung zu Unternehmen, die COVID-19-bedingte Wirtschaftshilfen in Anspruch genommen haben und seit Ausbruch der Pandemie Entlassungen vorgenommen bzw. gegenüber der Agentur für Arbeit angezeigt haben.

54. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern Berufsgenossenschaften im Zuge der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Unternehmen hinsichtlich des Arbeits- und Datenschutzes im Homeoffice kontrollieren, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus solchen Abfragen hinsichtlich der Herausforderung, Arbeitnehmer kurzfristig ins Homeoffice schicken zu müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Februar 2021

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, den Beschäftigten die Ausführung geeigneter Tätigkeiten im Homeoffice anzubieten, sofern dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Verpflichtung und außerdem auch keine einseitige Möglichkeit des Arbeitgebers, Beschäftigte kurzfristig ins Homeoffice zu schicken. Um die entsprechenden Tätigkeiten ins Home-

office zu verlegen, bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten bzw. einer entsprechenden betrieblichen Vereinbarung.

Die Kontrollen der zuständigen Unfallversicherungsträger beschränken sich daher auf die Prüfung, ob die Ermittlung der zur Ausführung im Homeoffice geeigneten Tätigkeiten plausibel durchgeführt wurde sowie ggf. ob die aufgrund der anschließenden Einrichtung des Arbeitsplatzes im Homeoffice vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde. Dies kann anhand der gemäß § 6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Da Arbeitsplätze im Homeoffice nicht zu den Betriebsstätten im Sinne von § 19 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII zählen, sind Kontrollen durch die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger in diesen Bereichen ausgeschlossen, sofern diese nicht der Verhütung dringender Gefahren (insbesondere akute Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahr oder Einsturzgefahr) dienen.

Auch ist die Kontrolle des Datenschutzes im Homeoffice nicht Gegenstand von Kontrollen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

55. Abgeordneter Manfred Todtenhausen (FDP)

Welche konkreten Ausnahmen können Friseurbetriebe ab dem 1. März 2021 in Bezug auf § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Anspruch nehmen, wenn sich die Vorgabe von 10 qm Mindestfläche pro Person – nicht pro Kunde wie z. B. in Österreich – auf Grund der räumlichen Verhältnisse nicht einhalten lässt (z. B. bei Bedienräumen kleiner 20 qm oder der Anleitung von Auszubildenden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Februar 2021

Auch für Friseursalons gilt nach § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung die Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m² pro Person, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Die Einhaltung der Mindestfläche von 10 m² gilt sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für Beschäftigte. Denn für die Bewertung des Infektionsrisikos sind alle Personen einzubeziehen, die sich gleichzeitig in einem Raum befinden.

Wenn es jedoch z. B. aufgrund einer geringen Größe des Salons nicht möglich ist, die Mindestfläche pro Person einzuhalten, muss durch die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen – wie z. B. intensives Lüften und durchgängiges Tragen von medizinischen Gesichtsmasken bzw. höherwertiger Atemschutzmasken – ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten hergestellt werden.

Die praktische Ausbildung im Salon soll weiterhin ermöglicht werden. Wird durch die Anwesenheit von Auszubildenden die erforderliche Mindestfläche zeitweise unterschritten, müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Es wird empfohlen für den Zeitraum, in dem die Mindestfläche nicht eingehalten

werden kann, zusätzlich zu den anderen getroffenen Schutzmaßnahmen FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken zu verwenden.

56. Abgeordneter Johannes Vogel (Olpe) (FDP)

Plant die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf für eine verpflichtende Altersvorsorge für Selbstständige vorzulegen, und wenn ja, bis wann wird dieser Gesetzentwurf vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 23. Februar 2021

Durch die Corona-Pandemie haben sich die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieses wichtigen Reformvorhabens geändert. Gleichzeitig zeigt aber gerade diese Krise, wie wichtig soziale Sicherungssysteme sind und dass wir die Lücken bei Selbstständigen schließen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es politisch geboten, zu überlegen, wie die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige in eine Förderung dieses Personenkreises eingebettet werden kann. Dies berücksichtigend, kann derzeit noch nicht mitgeteilt werden, wann die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für eine verpflichtende Altersvorsorge für Selbstständige vorlegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

57. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Starts und Landungen fanden nach Kenntnis der Bundesregierung auf militärischen Flugplätzen in den bayerischen Regierungsbezirken Schwaben, Oberbayern und dem Regierungsbezirk Tübingen in Baden-Württemberg in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 statt (bitte nach Flugplätzen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 25. Februar 2021

Im Regierungsbezirk Schwaben liegt der Militärflugplatz Lechfeld (ETSL), im Regierungsbezirk Oberbayern liegen die Militärflugplätze Neuburg a. D. (ETSN), der zivil und militärisch genutzte Flugplatz Ingolstadt (ETSI) sowie der ehemalige Militärflugplatz Landsberg (ETSA). Darüber hinaus befindet sich im Regierungsbezirk Tübingen der Militärflugplatz Laupheim (ETHL).

(ETHL)

nicht vor

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Lechfeld (ETSL)	583	1.241	1.379	1.522	1.722	Liegt noch nicht vor
Neuburg (ETSN)	4.715	4.071	4.087	4.354	5.396	Liegt noch nicht vor
Ingolstadt (ETSI)	5.937	6.015	6.548	7.351	9.530	Liegt noch nicht vor
Landsberg (ETSA)	3.573	2.615	Flugplatz- schließung	Flugplatz- schließung	Flugplatz- schließung	Flugplatz- schließung
Laupheim	5.861	6.042	5.955	7.302	8.452	Liegt noch

Die summierte Anzahl der Starts und Landungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

58. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)

Welche Konsequenzen wurden aus den gewonnenen Erkenntnissen des 1. Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode, der sogenannten Berateraffäre, gezogen (bitte ausführen nach Art und Anzahl dienstrechtlicher Konsequenzen sowie Anpassungen von Abläufen und Strukturen in der Vergabepraxis)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 23. Februar 2021

Im Rahmen der Aufarbeitung der Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurden auf Weisung der Leitung des BMVg bereits im August 2018 weitreichende Prüfungen durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse decken sich weitgehend mit den Ergebnissen des 1. Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode und führten unter anderem auch zu einer Neuordnung von Kompetenzen im Bereich des Vertrags- und Vergaberechts sowie zu einer Zentralisierung der Vergabe von Unterstützungsleistungen in einer Vergabestelle im BMVg. Daneben wurden auch die Vergabe von externen Beratungsleistungen des BMVg in einer fachlich zuständigen Stelle konzentriert und die Kontrollmöglichkeiten wesentlich erhöht.

Konkret ist für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen im Geschäftsbereich des BMVg in der im November 2018 erlassenen Zentralen Dienstvorschrift A-1670/2 "Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen" geregelt, dass vor der Beauftragung einer externen Beratungsleistung durch die Bedarfsträger (u. a. die Referate und Abteilungen des BMVg) eine Billigung der/des zuständigen beamteten Staatssekretärin/Staatssekretärs im Rahmen einer Leitungsvorlage einzuholen ist. Dabei müssen der jeweiligen Vorlage die entscheidungserheblichen Informationen und Unterlagen, insbesondere zur Notwendigkeit und zur Wirtschaftlichkeit der angestrebten externen Beratungsleistung, beigefügt werden. Es ist demzufolge klar geregelt, wer eine Beratungsleistung mit welchen begründenden Unterlagen bean-

tragen kann und dass die Entscheidung über die Vergabe unter einem Leitungsvorbehalt steht.

Hinsichtlich der Art und Anzahl dienstrechtlicher Konsequenzen kann berichtet werden, dass seitens des BMVg derzeit dienstrechtliche Ermittlungen in fünf Fällen gegen Beamte und Offiziere erfolgen, die noch nicht abgeschlossen sind.

59. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Welche Flugtests oder entsprechende Simulationen haben seit 2018 im Rahmen der Entwicklung eines "Future Combat Air System" (FCAS) zum "Manned Unmanned Teaming" (MUT) unter mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. der Bundeswehr oder des Deutschen Zentrums für Luftund Raumfahrt e. V. (DLR) stattgefunden (vgl. "Airbus arbeitet an tödlichem Drohnenschwarm", Telepolis vom 18. September 2018), und welche Szenarien wurden dabei erprobt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. Februar 2021

Das Französisch-Deutsch-Spanische Projekt zur Entwicklung eines Next Generation Weapon System in einem Future Combat Air System befindet sich aktuell in der frühen Analysephase. Als erste Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2018 eine gemeinsame Konzeptstudie und erste Forschungs- und Technologieaktivitäten unter Vertrag genommen. Bislang gab es im Rahmen dieser trilateralen Kooperation keine konkreten Demonstratoraktivitäten oder damit verbundene Flugtests sowie Simulationen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der Bundeswehr.

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5433 wird verwiesen.

60. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

In welchem Zeitraum gab (bzw. gibt) es beim Kommando Spezialkräfte eine Amnestie für diejenigen, die gestohlene Munition zurückgebracht haben oder noch zurückbringen, und wie viel Munition wurde im Zuge der Amnestie bereits zurückgebracht (https://taz.de/Prozess-gegen-KSK-Soldat/!5746319/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 22. Februar 2021

Im Zeitraum vom März bis Mai 2020 waren die Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) durch ihren Kommandeur aufgefordert, Munition, Kampf-, Sprengmittel und sonstige Munitionsteile abzugeben, die nicht vorschriftengerecht im Kasernenbereich gelagert wurden oder sich unberechtigt im Besitz von Soldatinnen bzw. Soldaten befanden.

Die Aufarbeitung der Munitionsdifferenzen im KSK erfolgt in Verantwortung des Inspekteurs des Heeres. Faktenerhebung und Bewertung dauern noch an.

Es ist beabsichtigt, einen Abschlussbericht des Heeres zu Munition im KSK in der neunten Kalenderwoche 2021 dem Parlament vorzulegen.

61. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

In welchem Zeitplan wird das Angebot, das die Industrie bis zum 5. Februar 2021 für die Demonstrator-Phase 1B des "Future Combat Air System" (FCAS) bei der Bundesregierung abgeben sollte ("Das größte europäische Rüstungsprojekt überhaupt", Telepolis vom 3. Februar 2021), ausgewertet (bitte nach den beteiligten Unternehmen aufschlüsseln), und welchen Anteil an den Gesamtkosten soll Deutschland übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 23. Februar 2021

Das Französisch-Deutsch-Spanische Projekt zur Entwicklung eines Next Generation Weapon System (NGWS) in einem Future Combat Air System (FCAS) befindet sich aktuell in der frühen Analysephase. Als erste Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2018 eine gemeinsame Konzeptstudie und erste Forschungs- und Technologieaktivitäten unter Vertrag genommen. Diese Aktivitäten sollen nun in den Folgephasen 1B/2 im Zeitraum 2021 bis 2027 fortgeführt und intensiviert werden.

Gemäß aktuellem Sachstand liegen noch nicht in allen Technologiebereichen von den jeweiligen industriellen Partnern konsentierte Einzelangebote für diese Folgephasen 1B/2 vor, weswegen ein konsentiertes Gesamtangebot der Industrie noch nicht erstellt werden konnte. Insofern war das Erstellen einer detaillierten Auswertung bisher nicht möglich.

Beteiligt an der Angebotserstellung sind aus Deutschland die Firmen Airbus Defence and Space GmbH, MTU Aero Engines AG sowie Future Combat Mission System Consortium (FCMS; bestehend aus HEN-SOLDT, Diehl Defence, ESG und Rohde & Schwarz). Deutschland beabsichtigt, sich finanziell und technologisch auf Augenhöhe mit den Partnernationen Frankreich und Spanien zu beteiligen. Ziel ist es weiterhin, dem Parlament noch im ersten Halbjahr 2021 eine Vorlage zuzuleiten, in der die detaillierten Ergebnisse der Angebotsauswertung sowie die konkreten Zahlen einer Beteiligung Deutschlands an dem Projekt NGWS in einem FCAS zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordnete

Kerstin Kassner

(DIE LINKE.)

Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-10-7125-016204 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Forderung betreffend die Forderung, dass der Zusatzstoff Carrageen in allen Lebensmitteln deklariert werden muss und dass eine Studie zu gesundheitlichen Beschwerden nach dem Verzehr von Produkten, die Carrageen enthalten, in Auftrag gegeben wird, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 26. Februar 2021

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Carrageen lassen sich – wie in der Antwort des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Petition Pet-3-19-10-7125-016204 dargestellt – aus der Sicherheitsbewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) keine Gründe ableiten, welche eine Ausweitung der bestehenden Kennzeichnungsvorschriften rechtfertigen würden. In der Antwort des BMEL zu der genannten Petition wurde auch beschrieben, dass die EFSA bei ihrer Neubewertung von Carrageen (EFSA Journal 2018;16(4):5238) Datenlücken festgestellt hat, die eine abschließende Bewertung des Lebensmittelzusatzstoffes nicht zulassen.

Die Behörde hat deshalb festgelegt, dass der bisherige ADI-Wert (Acceptable daily intake – akzeptable tägliche Verzehrsmenge) für Carrageen von 75 mg/kg Körpergewicht als vorläufig betrachtet werden soll und die Datenlage innerhalb von fünf Jahren verbessert werden sollte. Die EFSA hat konsequenterweise mit ihrem Aufruf zur Dateneinreichung vom 10. Oktober 2018 (Call for technical and toxicological data on carrageenan (E 407) for uses in foods for all population groups including infants below 16 weeks of age) die interessierten Kreise aufgefordert, die erforderlichen Daten für die abschließende Bewertung von Carrageen zur Verfügung zu stellen. Die Frist zur Dateneinreichung ist der 31. Dezember 2022. Es ist davon auszugehen, dass die EFSA im Laufe des Jahres 2023 eine Stellungnahme zu Carrageen (E 407) vorlegen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)

Wie steht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey zu den Vorwürfen (vgl. Erwähnung in www.spiegel.de/panorama/ge sellschaft/aerger-um-studie-des-familienministeri ums-zu-trennungskindern-a-84b0cc7c-cf95-48edafdd-3e220e7516a9, www.faz.net/aktuell/wirtsch aft/sabotiert-das-ministerium-eine-studie-zum-kin deswohl-17183089.html, www.welt.de/politik/de utschland/article226110601/Franziska-Giffey-Vor wuerfe-um-Studie-zu-Trennungskindern.html), dass nachträglich auf Wunsch des Bundesministeriums das Design der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" der unabhängigen Wissenschaftler geändert wurde, und wenn ja, ist dies nach den Vorstellungen des Bundesministeriums ein sinnvolles Vorgehen, um wissenschaftlich unabhängige und belastbare Studienergebnisse zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. Februar 2021

Eine Änderung am Design der Studie wurde nicht vorgenommen.

64. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)

Wie steht das BMFSFJ und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey zu den Vorwürfen (vgl. Erwähnung in https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=469&tx_ttnewsProzent5Btt_newsProzent5D=19762&cHash=d2bda3c9dcc059814e51667e01461af8), dass nach Veröffentlichung der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" Teile der zugehörigen Dokumente vernichtet werden sollen, und falls ja, entspricht dies den Vorstellungen des Bundesministeriums nach transparenter, wissenschaftlicher Arbeit finanziert durch Steuergelder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. Februar 2021

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die übermittelten Dokumente der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" nicht vernichten.

65. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)

Planten die Bundesministerin Franziska Giffey und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Erhebung, um gesicherte Kenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich der laut Ansicht von Experten dramatisch gestiegenen Zahlen von Kindesmissbrauch während der Corona-Krise zu erlangen, und falls ja, wann und in welcher Weise (vgl. www.zdf.de/nachrichten/p anorama/corona-kinderschutz-misshandlung-10 0.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 25. Februar 2021

Da die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik über die Verdachtsfälle möglicher Kindeswohlgefährdungen bislang nur die Situation vor der Corona-Pandemie abbilden, wird bereits seit Mai 2020 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Zusatzerhebung bei den Jugendämtern über ihre Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII durchgeführt.

Diese Erhebung zeigt bislang keine Auffälligkeiten. Die Jugendämter nehmen auch in der Krise ihre kindeswohlsichernde Funktion wahr, und der Kinderschutz wird aufrecht gehalten. Dies entspricht auch den Befunden einer Studie des Deutschen Jugendinstituts, nach denen die Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes auch während der Coronavirus-Pandemie höchste Priorität für Jugendämter eingenommen haben. Auch die Netzwerke funktionieren weiter: so melden z. B. Kitas und Schulen Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen in ähnlichem Umfang wie in den Vorjahren. Ausführliche Informationen zu der Zusatzerhebung sowie die bisherigen Ergebnisse sind unter www.akjstat.tu-dortmund.de/th emen/kinderschutzgefaehrdungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzer hebung/ abrufbar. In Kürze werden aktualisierte Ergebnisse der Zusatzerhebung bis einschließlich Oktober 2020 veröffentlicht.

Allerdings lassen sich aus den erhobenen Daten der Zusatzerhebung keine Rückschlüsse auf das Ausmaß der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bzw. deren Gesamtsituation insgesamt ziehen, da nur die Fälle sichtbar werden, die den Jugendämtern bekannt sind (sogenanntes Hellfeld). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass neue bzw. zusätzliche Wege für Kinder und Jugendliche eröffnet und ausgebaut werden, sich selbst Hilfe zu holen. Das BMFSFJ hat deshalb unmittelbar mit dem ersten Lockdown entsprechende Beratungsangebote erweitert, wie die der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, der "Nummer gegen Kummer" und der "Jugendnotmail."

Um die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam zu verbessern, haben das BMFSFJ und der Unabhängige Beauftrage für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Ende 2019 den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen berufen

In einer von fünf Arbeitsgruppen entwickelt der Nationale Rat bis zum Sommer 2021 Rahmenempfehlungen für die Häufigkeitsforschung von

sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Diese Empfehlungen werden sich sowohl auf Erhebungen von Daten aus dem Hellfeld (amtlich registrierte Fälle) als auch aus dem Dunkelfeld (nicht registrierte Fälle) beziehen.

66. Abgeordneter (AfD)

Wie will die Bundesregierung künftig sicherstel-Dr. Götz Frömming len, dass bei den von ihr geförderten Projekten ausschließlich Personen beschäftigt werden, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und eben nicht aus dem linksextremistischen Spektrum kommen oder enge Kontakte zu ihm unterhalten, so wie der am 4. Februar 2021 in Berlin im Zusammenhang mit einem mutmaßlich linksextremistischen Bombenanschlag in Berlin von der Polizei als Verdächtigter Festgenommene, der als freier Mitarbeiter für die "Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus" tätig ist, ein Projekt, das vom Bundesfamilienministerium über das Programm "Demokratie leben!" gefördert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. Februar 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage "Überprüfung von Demokratieprojekten durch den Verfassungsschutz" der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Tatverdächtigen im Falle des mutmaßlich linksextremistischen Bombenanschlags vom 4. Februar 2021 in Berlin nicht um einen Mitarbeiter eines Zuwendungsempfängers, der im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" gefördert wird.

67. Abgeordnete Cornelia Möhring (DIE LINKE.)

Durch welches Institut, durch welche Forschungseinrichtung o. Ä. soll die geplante Dunkelfeldstudie des Bundesfamilienministeriums zu Gewalt gegen Frauen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/19887) durchgeführt werden, und wie stellt das Bundesministerium sicher, dass die Anforderungen bezüglich des geschlechtsspezifischen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sich aus dem "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt" ergeben, erfüllt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 24. Februar 2021

Die Bundesregierung plant derzeit die Durchführung einer repräsentativen geschlechterdifferenzierten Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen und Männer. Die Studie wird gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundeskriminalamt durchgeführt. Dem Bundeskriminalamt obliegt unter anderem die noch zu erfolgende europaweite Ausschreibung der Durchführung der Befragung der Studie.

Zur Vorbereitung und Begleitung der Studie wurde vom BMFSFJ ein Wissenschaftlicher Beirat berufen. Dem Beirat gehören zehn Fachexpertinnen und -experten an. Die konstituierende Sitzung des Beirats fand am 18. Februar 2021 statt. Die Bundesregierung wird mit Unterstützung des Beirats das Studiendesign und insbesondere den Fragenkatalog ausarbeiten. Dabei wird sie das o. g. Übereinkommen des Europarats (Istanbul-Konvention) beachten.

68. Abgeordnete Katrin Werner (DIE LINKE.)

Zu welchen Treffen sind Vertreter des FSI – Forum Soziale Inklusion e. V., insbesondere der Vorsitzende Gerd Riedmeier, in den vergangenen fünf Jahren vom BMFSFJ eingeladen worden, und zu welchen Themen wurden diese Treffen veranstaltet (bitte nach Datum, Art und Thema der Veranstaltung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. Februar 2021

Das Forum Soziale Inklusion e. V. war in den vergangenen fünf Jahren zu folgenden Treffen eingeladen:

31. März 2017:

Gespräch/Austausch auf Fachebene (Unterabteilungsleitung 21, Referatsleitung 211) über die Bedürfnisse von (getrennt erziehenden) Vätern/Trennungsfamilien; Gleichberechtigung und Gleichbehandlung für Mütter und Väter

Teilnahme Gerd Riedmeier als Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) und als erster Vorsitzender des Forums Soziale Inklusion e. V.

11. Juli 2017:

Zukunftsgespräch des BMFSFJ "GUT GETRENNT ERZIEHEN" in Berlin, Teilnahme Bundesministerin Dr. Katarina Barley

Teilnahme Gerd Riedmeier als Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) und als erster Vorsitzender des Forums Soziale Inklusion e. V.

20. September 2017:

Zweites Zukunftsgespräch des BMFSFJ "GEMEINSAM GETRENNT ERZIEHEN" in Berlin, Teilnahme Bundesministerin Dr. Katarina Barley

Teilnahme Gerd Riedmeier als Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) und als erster Vorsitzender des Forums Soziale Inklusion e. V.

26. Juli 2018:

Gespräch mit Abteilungsleitung der Gleichstellungsabteilung Christine Morgenstern

Teilnahme Gerd Riedmeier als Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) und als erster Vorsitzender des Forums Soziale Inklusion e. V.

26. Juni 2020:

Gespräch mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern alleinerziehender Mütter und Väter zu den Herausforderungen getrenntlebender Familien in Berlin, Teilnahme Bundesministerin Franziska Giffey

Teilnahme Gerd Riedmeier als Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

Weitere Gesprächstermine fanden nicht statt.

69. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wie viele weitere Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen sich Forderungen zur Anzahl von Bewerbungen durch Jugendämter im Zusammenhang mit der Erwerbsobliegenheit von unterhaltspflichtigen Elternteilen von denen der Jobcenter unterscheiden, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich (vgl. www.moz.de/lokales/seelow/jugendamt-hilf t-nurnach-30-bewerbungen-47965736.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 23. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine statistischen Daten vor.

70. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wird das BMFSFJ in der Planungsgrundlage für den Haushalt 2022 den Etat zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 22,9 Mio. Euro weiterführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 23. Februar 2021

Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) wurden die Mehrgenerationenhäuser auf der Grundlage eines Haushaltsansatzes in Höhe von 17,5 Mio. Euro p. a. bis einschließlich 2019 mit jeweils bis zu 30.000 Euro pro Haus und Jahr gefördert. Nachdem der Deutsche Bundestag für 2020 eine Erhöhung der Programmmittel um 5,45 Mio. Euro auf 22,95 Mio. Euro beschlossen hatte, konnte der Bundeszuschuss für die Mehrgenerationenhäuser 2020 um 10.000 Euro auf bis zu 40.000 Euro pro Haus angehoben werden. Diese zusätzlichen Mittel hat der Deutsche Bundestag erneut für das Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt, so dass alle rund 530 Mehrgenerationenhäusern in dem am 1. Januar 2021 gestarteten Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander auch in diesem Jahr in Höhe von bis zu 40.000 Euro gefördert werden.

Um die Förderung auch in den Folgejahren in der gleichen Höhe fortzuführen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Haushalt 2022 bereits Mittel in Höhe von 22,95 Mio. Euro angemeldet und wird sich gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen im derzeit laufenden regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahren dafür einsetzen, dass die mittelfristige Finanzplanung entsprechend angepasst wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

71. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.)

Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Verbindung mit dem Coronavirus gestorben (bitte Gesamtangabe und nach Bundesländern aufschlüsseln), und was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe für die hohe Zahl an Verstorbenen in Alten- und Pflegeheimen in Verbindung mit dem Coronavirus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 23. Februar 2021

Die Fallzahlen werden nach dem Infektionsschutzgesetz über die Gesundheitsämter und Landesstellen an das Robert Koch-Institut gemeldet. Gemäß Infektionsschutzgesetz kann für COVID-19-Fälle und -Todesfälle im Meldesystem auch übermittelt werden, ob sie in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Zu den relevanten Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gehören u. a. stationäre Pflegeeinrichtungen. Da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit bei vielen gemeldeten Fällen fehlen, ist die Anzahl der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen als Mindestangabe

zu verstehen. Für die übermittelten COVID-19-Fälle der genannten Einrichtungen ist jedoch unbekannt, wie hoch der Anteil derer ist, die sich auch tatsächlich in diesen Einrichtungen angesteckt haben.

Seit Herbst 2020 können zu den Einrichtungen auch differenziertere Angaben erfasst werden. Tabelle 1 enthält Angaben zu Todesfällen insgesamt sowie zu Todesfällen ausdifferenziert nach § 36 – Einrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass diese Informationen nur für eine Teilmenge der COVID-19-Fälle vorliegen und nicht repräsentativ für alle Fälle sind.

Tabelle 1: An das RKI übermittelte COVID-19-Todesfälle nach Bundesland und Betreuung oder Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 IfSG (Stand: 18. Februar 2021, 0:00 Uhr).

Bundesland	Todesfälle	Davon Todesfälle	Davon Todesfälle	Davon Todesfälle
	gesamt	mit Angabe Be-	mit detaillierten	in Pflegeeinrich-
		treuung in einer	Angaben	tungen
		Einrichtung ge-	(Erfassung seit	(Erfassung seit
		mäß § 36 Abs. 1	Herbst 2020	Herbst 2020
		IfSG	möglich)	möglich)
Baden-Württemberg	7.856	3.291	1.536	1.521
Bayern	11.945	3.211	1.428	1.417
Berlin	2.670	711	560	557
Brandenburg	2.874	340	224	222
Bremen	317	134	109	105
Hamburg	1.206	498	257	256
Hessen	5.598	2.207	1.587	1.579
Mecklenburg-Vorpommern	664	230	173	171
Niedersachsen	3.977	976	354	351
Nordrhein-Westfalen	12.424	3.044	1.372	1.353
Rheinland-Pfalz	2.945	992	729	725
Saarland	835	158	57	57
Sachsen	7.294	1.987	1.634	1.632
Sachsen-Anhalt	2.221	513	323	312
Schleswig-Holstein	1.190	487	272	271
Thüringen	2.682	404	188	187
Gesamtergebnis	66.698	19.183	10.803	10.716

Die Gründe für die hohe Anzahl an Verstorbenen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind multifaktoriell. Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, häufig mit Todesfolge. Darüber hinaus besteht beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z. T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion. Verstärkt wird dies dadurch, dass die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen wie das Tragen von Masken, das Abstandhalten und die Einhaltung der Hygienevorschriften für Menschen mit Demenz, die einen Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen darstellen, schwierig umsetzbar ist. Ist die Inzidenz in der Umgebung einer Einrichtung hoch, erhöht sich das Risiko für einen Viruseintrag auch in Pflegeeinrichtungen, z. B. über das Personal der Einrichtungen, externe Versorger wie Therapeutinnen und Therapeuten oder über Besucherinnen und Besucher. Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Übertragbarkeit des Virus bereits im asymptomatischen Stadium bzw. durch asymptomatische Fälle. Eine Ausbreitung in Einrichtungen ist bei leicht übertragbaren Erregern, wie dem Coronavirus SARS-CoV-2, daher schwer zu erkennen und zu stoppen. Die Behandlung einer COVID-19-Erkrankung besteht zudem weiterhin primär aus supportiven Maßnahmen; Medikamente zur effektiven Behandlung von COVID-19 stehen derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung.

Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Einrichtung (siehe auch: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf). Wichtige Bestandteile dieser Strategien sind die bekannten AHA+L+CWA-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften und Corona-Warn-App nutzen) kombiniert mit dem umfangreichen und regelmäßigen Testen und Impfen prioritär in Pflegeeinrichtungen.

72. Abgeordnete

Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele an leitender Stelle in den jeweiligen Bundesministerien Tätige (von den Bundesministerinnen und Bundesministern bis hin zu den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern) wurden bisher gegen Corona geimpft (bitte nach Ressorts auflisten), und wurde dabei unter Umständen von geltenden Prioritäts-Kategorien wie zum Beispiel der Hallenser Oberbürgermeister nebst seiner Büromitarbeiter und zehn Magistratsmitgliedern (www.mz-web.de/halle-saale/-bis-hin-zu-praktika nten--Impfaffaere-um-bernd-wiegand--gesamtes-ob-buero-geimpft---38025492) abgewichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Corona-Impfungen wurden für das angefragte Personal von den Bundesministerien nicht veranlasst. Informationen zum Impfstatus dieser Personen liegen daher nicht vor.

73. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung für Impfstofflieferungen über das COVAX-Programm an Länder des Westbalkans (bitte mit Datum und Menge angeben) ein, und wie beurteilt sie die Lieferungen aus Russland und China?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 22. Februar 2021

Die Staaten des Westbalkans haben sich der sog. COVAX Facility angeschlossen, dementsprechend steht ihnen ein anteiliger Anspruch auf Ver-

sorgung mit Impfstoffen zu. Die Bundesregierung begrüßt die Impfstofflieferungen über die COVAX Facility an die Länder des Westbalkans. Deutschland unterstützte im Jahr 2020 den COVAX-Strang für Entwicklungsländer (AMC) mit 100 Mio. Euro und wird hier auch in 2021 substantiell weiter unterstützen.

Nachfolgende beabsichtigte Liefermengen an Impfstoffdosen an den Westbalkan sind der Bundesregierung auf Basis einer Veröffentlichung der COVAX Facility (Stand: 3. Februar 2021) bekannt (siehe auch: www.who.int/publications/m/item/the-covax-facility-interim-distributio n-of-forecast):

Land	SFP/AMC	Zahl der Dosen:	Zahl der Dosen:
		AZ/SKBio	Pfizer-BioNTech
Albanien	SFP	141.600	
Bosnien und	SFP	153.600	23.400
Herzegowina			
Kosovo	AMC	100.800	
Montenegro	SFP	84.000	
Nordmazedonien	SFP	103.200	
Serbien	SFP	345.600	

Abkürzungen:

SFP: Self-Financing Participant (Strang für Selbstzahler)

AMC: Advance Market Commitment (Strang für Entwicklungsländer)
AZ/SKBio: AstraZeneca/Oxford-Impfstoff produziert von SK Bioscience

Die Liefermengen beziehen sich auf die erste Jahreshälfte 2021. Die weltweite Versorgung mit diesen Dosen soll voraussichtlich Ende Februar beginnen, nachdem kürzlich die Notfallzulassung des Astra-Zeneca-Impfstoffes durch die Welthandelsorganisation erfolgt ist. Zu den konkreten Lieferdaten liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor.

Die Bundesregierung erachtet jede Lieferung von sicheren, effektiven und bezahlbaren Impfstoffen, die ein transparentes Zulassungsverfahren durchlaufen haben, als hilfreich und wichtig im weltweiten Kampf gegen die Pandemie. Die chinesischen und russischen Impfstoffe sind bislang weder von der Europäischen Arzneimittelagentur noch von der Weltgesundheitsorganisation zugelassen worden.

74. Abgeordneter Christian Dürr (FDP)

Wie viele Planstellen und Stellen sind im Einzelplan 15 (Bundesministerium für Gesundheit) im Haushalt 2021 ausgebracht, und wie viele sind davon zum 15. Februar 2021 besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 24. Februar 2021

Zur Beantwortung wird auf die untenstehende Tabelle verwiesen:

	Planstellen	Davon zum	Stellen HH	Davon zum
	HH 2021	15.02.2021	2021	15.02.2021
		besetzt		besetzt
Bundesministerium für Gesundheit	634,2	623,1	219,0	203,9
(BMG)				
Bundeszentrale für gesundheitliche	48,0	43	172,7	123,8
Aufklärung (BZgA)				
Paul-Ehrlich-Institut (PEI)	234,8	198,8	168,5	136,5
Bundesinstitut für Arzneimittel und	459,5	450,0	572,8	564,6
Medizinprodukte (BfArM)				
Robert Koch-Institut (RKI)	187,0	127,0	343,5	256,5

Im Zusammenhang mit den Angaben zur Besetzung der Planstellen/Stellen ist darauf hinzuweisen, dass im Bundeshaushalt 2021 im Einzelplan 15 insgesamt rund 327 Planstellen/Stellen neu ausgebracht wurden. Die Besetzung dieser (teilweise gesperrt ausgebrachten) Planstellen/Stellen konnte erst seit Jahresbeginn bzw. erst nach Entsperrung erfolgen.

75. Abgeordnete Sylvia Gabelmann (DIE LINKE.)

Schließt die Bundesregierung grundsätzlich aus, zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere der Varianten B.1.1.7 und B.1.351. und der besonders gefährlichen E484K-Mutationen, welche sowohl den BioNTech/Pfizer- als auch den AstraZeneca-Impfstoff nachweislich in ihrer Wirkung einschränken (s. www.tagesspiegel.de/wissen/mutati on-b117-wird-gefaehrlicher-forschungsteam-weis t-verminderte-impfstoffwirkung-nach/2687597 8.html), zukünftig strengere Vorgaben hinsichtlich der Einschränkung oder Einstellung der Arbeit in Büros, Betrieben und Fabriken in Wirtschaftszweigen, die zur Gewährleistung gesellschaftlicher Grundbedürfnisse nicht zwingend aufrechterhalten werden müssen, auf den Weg zu bringen, und wenn dem so ist, wie begründet die Bundesregierung die derzeitigen massiven Grundrechtseinschränkungen im Privatleben der Bürgerinnen und Bürger bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung nicht zwingend notwendiger wirtschaftlicher Abläufe, bei denen nachweislich eine Weiterverbreitung des Coronavirus und der die Impfstrategie möglicherweise stark beeinträchtigende Verbreitung der B.1.1.7+E484K-Mutation stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Die Entwicklung der Corona-Pandemie wird durch die Bundesregierung fortlaufend beobachtet und analysiert.

Für die Einschätzung des pandemischen Geschehens von vorrangiger Bedeutung sind insbesondere auch die jeweils tagesaktuell erhobenen Daten zur Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der Entwicklung der Mortalität sowie der Infektionszahlen.

Die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zielen darauf ab, Infektionsmöglichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren – etwa durch die Reduktion von Kontakten.

Die verschiedenen Virusvarianten werden mit der gebotenen Sorgfalt beobachtet und ihre potenzielle Verbreitung verfolgt. Parallel dazu findet fortlaufend ein intensiver Informationsaustausch auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene statt.

76. Abgeordnete Sylvia Gabelmann (DIE LINKE.)

Inwiefern ist es die Intention oder das Ziel der Bundesregierung, bei der Erarbeitung von § 117 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen individuellen Anspruch für die Auszahlung an die einzelnen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Aus- bzw. in Weiterbildung einzuführen, und gegen wen können diese nach der Ansicht der Bunderegierung ihren Anspruch richten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 24. Februar 2021

Nach § 117 Absatz 3c Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Ambulanzen verpflichtet, an die Ausbildungs- und Weiterbildungsteilnehmenden den vereinbarten Anteil an der Vergütung der von ihnen geleisteten Krankenbehandlung weiterzuleiten. Dieser Anteil soll mindestens 40 Prozent der Vergütung betragen. Durch diese Regelung sollen die Ausbildungs- und Weiterbildungsteilnehmenden ihre erbrachten Leistungen, die die Ambulanzen von den Krankenkassen in voller Höhe vergütet bekommen, angemessen abgegolten bekommen. Dabei ist die Höhe des Anteils für die oder den einzelnen Teilnehmenden auf Grund der jeweils erbrachten Krankenbehandlung zu berechnen. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 117 Absatz 3c Satz 2 SGB V, wonach der vereinbarte Anteil jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmenden weiterzuleiten ist. Durch das Wort "jeweils" wird ein individueller Bezug zu der oder dem einzelnen Teilnehmenden hergestellt und konkretisiert damit die Bestimmung in Satz 1 Nummer 2 dahingehend, dass es sich um einen Anteil für die geleistete Krankenbehandlung dieser oder dieses bestimmten Teilnehmenden handelt.

Der Anspruch auf die Vergütung im Rahmen eines Arbeits- oder auch speziell eines Ausbildungsvertrages ist zivilrechtlicher Natur. Die

Durchsetzung eines Anspruchs, der dieses Rechtsverhältnis betrifft, kann nicht durch das SGB V vorgegeben werden, sondern richtet sich grundsätzlich gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber als Vertragspartner.

77. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP)

Wie viele Corona-Impfdosen, welche am Ende eines Tages nach den Impfungen übrigbleiben oder durch Transport oder andere Gründe unbrauchbar wurden, müssen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung in Deutschland täglich im Durchschnitt vernichtet werden, und wie viele Corona-Impfdosen wurden seit dem Impfbeginn bis heute insgesamt vernichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 26. Februar 2021

Die Impfungen werden auf Ebene der jeweiligen Länder organisiert und durchgeführt. Entsprechend liegen der Bundesregierung keine Zahlen hinsichtlich übriggebliebener oder unbrauchbar gewordener Impfdosen vor. Auch über womöglich vernichtete Impfdosen liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

78. Abgeordneter Waldemar Herdt (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Zahl der Anmeldungen von evangelischen, katholischen, freikirchlichen, islamischen u. a. Gottesdiensten, die bis aktuell eingegangen sind (bitte nach Religionsgemeinschaft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

79. Abgeordneter Waldemar Herdt (AfD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, wie sich die im Bund-Länder-Beschluss formulierte Meldepflicht für Gottesdienste auf das Infektionsgeschehen auswirkt, und wenn ja, welche wissenschaftliche Grundlage haben diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Die Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Zusammenkünften stellt aufgrund mehrerer Faktoren ein erhöhtes Infektionsrisiko dar. Zu diesen Faktoren gehören bspw. das Innenraumumfeld oder die Art und Dauer der potenziellen Exposition.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Meldepflicht auf das Infektionsgeschehen auswirkt. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu größeren Ausbrüchen bei Gottesdiensten sowie Chören mit teilweise sehr hohen Infektionsraten unter den Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Beispielhaft seien hierzu die folgenden Veröffentlichungen der Europäischen (ECDC) und amerikanischen Zentren für die Prävention und Krankheitskontrolle (CDC) genannt: ECDC (2020) – COVID-19 clusters and outbreaks in occupational settings in the EU/EEA and the UK, abrufbar unter: www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/COVID-19-in-occupational-settings.pdf; CDC (2020) – High SARS-CoV-2 Attack Rate Following Exposure at a Choir Practice – Skagit County, Washington, March 2020, abrufbar unter: www.cdc.gov/mmwr/volume s/69/wr/mm6919e6.htm.

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Meldepflicht auf das Infektionsgeschehen auswirkt.

80. Abgeordneter

Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung mit Verhängen des vorläufig bis zum 17. Februar 2021 gültigen Beförderungsverbots für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona virus/coronavirus-schutzverordnung-1846822) keine Ausnahmen für die Einreise von unverheirateten Partnerinnen bzw. Partnern aus binationalen Beziehungen geschaffen, und plant die Bundesregierung die Einreise von unverheirateten Partnerinnen bzw. Partnern aus binationalen Beziehungen aus Virusvarianten-Gebieten ab dem 18. Februar 2021 unter strikter Einhaltung des Infektionsschutzes, beispielsweise durch effektive Test- und Quarantäne-Regelungen, zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 19. Februar 2021

Personen unterliegen nicht dem Beförderungsverbot, wenn sie eine der Ausnahmen des § 1 Absatz 2 der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 für sich beanspruchen können. Das ist etwa dann der Fall, wenn sie über einen Wohnsitz und ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Beförderungen und damit einhergehend Einreisen zu allgemeine Besuchsreisen sowie Besuchsreisen unverheirateter Partnerinnen und unverheirateter Partner fallen danach ebenso wie Einreisen zum Familiennachzug oder für Fachkräfte nicht unter die Ausnahmeregelung. Der mit diesen Fällen gegebenenfalls einhergehenden Beschwer stehen die signifikant erhöhte Gefährlichkeit der Virusmutationen sowie die zeitliche Befristung der Maßnahme gegenüber.

81. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler**(DIE LINKE.)

Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass alle zur Verfügung stehenden Impfdosen direkt verimpft werden, da angesichts der Berechnung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI) im März 2021 und insbesondere ab Mai 2021 (www.kbv.de/html/1150_5058 1.php) die Kapazität der Impfzentren nicht mehr ausreichen könnten, um alle verfügbaren Dosen zu verimpfen, und wenn dieses Ziel nicht erreichbar ist, wie wird sichergestellt, dass kein Impfstoff aufgrund der teils aufwendigen und begrenzten Haltbarkeit verloren geht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 23. Februar 2021

Die Kapazitäten in den Impfzentren und durch Mobile Impfteams können nach Angaben der Länder auf über 530.000 tägliche Impfungen erhöht werden. Mittelfristig werden diese Kapazitäten der Impfzentren jedoch nicht mehr ausreichen. Der Einbezug der niedergelassenen Ärztinnen und niedergelassenen Ärzte ist fester Bestandteil der Nationalen Impfstrategie. An der Vorbereitung der dafür notwendigen Logistik wird derzeit gearbeitet.

82. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Mit welchen Stückzahlen und Preisen wurden im Open-House-Vertrag, über welches das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 27. März 2020 über die "Generalzolldirektion Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung" die Beschaffung von Schutzausrüstung europaweit bekannt gemacht, um den Bedarf des Gesundheitssystems an Schutzausrüstung schnell zu decken, Verträge über die Lieferung von FFP2- bzw. KN95-Masken, geschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 19. Februar 2021

Im Rahmen des Open-House-Verfahrens wurden Verträge über rund 1,03 Milliarden FFP2- bzw. KN95-Masken geschlossen. Geliefert wurden ca. 276 Millionen FFP2- bzw. KN95-Masken. Die Verträge sehen einen Stückpreis i. H. v. 4,50 Euro (netto) vor.

83. Abgeordneter Stefan Keuter (AfD)

In wie vielen Fällen und in welchem Volumen wurden die Eingangsrechnungen ohne fristgerechte Reklamation bezüglich der Qualität nicht fristgerecht bezahlt, und sind den Unternehmen, deren Lieferungen ganz oder teilweise geprüft worden waren, Prüfprotokolle zur Verfügung gestellt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 19. Februar 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit hat bei gelieferten Masken im Open-House-Verfahren, die nicht den vertraglich geschuldeten Qualitätsanforderungen entsprachen, direkt nach Kenntniserlangung die Mängel dem jeweiligen Vertragspartner angezeigt. Für den Fall, dass die gelieferten Masken nicht den vertraglich geschuldeten Qualitätsanforderungen entsprachen, wurden dem jeweiligen Auftragnehmer zum Nachweis der Mangelhaftigkeit entsprechende Prüfprotokolle zur Verfügung gestellt.

84. Abgeordnete
Maria KleinSchmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zulässig, dass einzelne Landesbehörden, wie mir zur Kenntnis gegeben wurde, die Krankenkassen damit betrauen, die nach § 6 Absatz 4 Nummer 3, 4, Absatz 5, 6 CoronaImpfV grundsätzlich durch behandelnde Ärzte zu erstellende Bescheinigung über bestehende Vorerkrankungen auszustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 der Coronavirus-Impfverordnung (Corona-ImpfV) sind die Arztpraxen zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 CoronaImpfV berechtigt. Der Begriff Arztpraxen umfasst die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sowie die privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Zur Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nach § 6 Absatz 4 Nummer 4 CoronaImpfV sind ausschließlich die Einrichtungen berechtigt, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurde (§ 6 Absatz 6 CoronaImpfV). In Betracht kommen hierfür beispielsweise Impfzentren und Schwerpunktpraxen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Einrichtungen in den Ländern mit dieser Aufgabe betraut wurden.

Versichertenbezogene Informationsschreiben der Krankenkassen über einen möglichen Anspruch auf eine prioritär erfolgende Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ggf. einschließlich Informationen zur Organisation und zum Ablauf der Impfungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit von § 20i Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich gedeckt.

85. Abgeordnete Daniela Kluckert (FDP)

Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der, durch die mediale Berichterstattung publik gewordenen, Entwicklung eines neuen Corona-Impfstoffes durch ein klinisch-immunologisches Labor in Lübeck Anlass, eine Prüfung (bezüglich der Wirksamkeit, Umgang und möglichen Zulassung) zu veranlassen, und wenn ja, welche weiteren Schritte leitet die Bundesregierung dahingehend ein (www.spiegel.de/politik/deutschland/coronavirusder-corona-tueftler-und-sein-impfstoff-im-marmel adenglas-a-000000000-0002-0001-0000-00017519 6801)??

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 22. Februar 2021

Die Entwicklung von wirksamen Impfstoffen und Therapeutika gegen COVID-19 hat für die Bundesregierung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie höchste Priorität. Um die Sicherheit zu gewährleisten, dürfen nur Impfstoffe und Therapeutika zum Einsatz kommen, die behördlich zugelassen sind und bei denen nachgewiesen ist, dass diese wirksam, unbedenklich und qualitativ einwandfrei sind. Dies muss nach den geltenden arzneimittelrechtlichen Vorgaben durch klinische Prüfungen belegt werden.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berät und bearbeitet alle Beratungen und Anträge im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen zu COVID-19 prioritär und flexibel. Über das Innovationsbüro des PEI erhalten Forscherinnen und Forscher im Zusammenhang mit der Impfstoff- oder Arzneimittelentwicklung Unterstützung für die Beantragung und Durchführung klinischer Prüfungen, die für die Untersuchung von Wirksamkeit und Sicherheit notwendig sind. Die wissenschaftlichen Beratungsgespräche und Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen zu COVID-19 sind zudem gebührenfrei.

86. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP)

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Jugendämtern im Zuge der Corona-Pandemie zur Unterstützung der Aufgaben der Gesundheitsämter zumindest zeitlich vorübergehend eingesetzt, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

87. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum ist die Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) auf die Facharztgruppen Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie eingeschränkt (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 5 CorSurV) und humangenetische Labore damit ausgeschlossen, obwohl dies zu einer Verengung der Sequenzierkapazitäten führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

In den Anwendungsbereich der Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) fallen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 sequenzierende Untersuchungsstellen, die unter der Leitung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie stehen oder Teil einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sind, oder mit einer solchen rechtlich oder organisatorisch eng verbunden sind.

Auch wenn Fachärztinnen und Fachärzte für Humangenetik hier nicht explizit erfasst sind, können Institute, die von ihnen geleitet werden dennoch in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wenn sie die Anforderungen des zweiten Halbsatzes erfüllen, also z. B. Teil einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sind, oder mit einer solchen rechtlich oder organisatorisch eng verbunden sind.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die aktuell zur Verfügung stehenden Sequenzierungskapazitäten zu gering sind und aus diesem Grund der avisierte Anteil von Gesamtgenomsequenzierung (5 Prozent bzw. 10 Prozent) an alle SARS-CoV-2 positiven Proben nicht erreicht wird.

88. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Plant die Bundesregierung, sogenannte Corona-Selbsttests vor dem 1. März 2021 zuzulassen, um etwa Fahrern der Logistikbranche die Einreise aus Virusvarianten-Gebieten zu erleichtern, und wenn nein, wann rechnet die Bundesregierung mit der Zulassung von Corona-Selbsttests?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 24. Februar 2021

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Abgabebeschränkung für In-vitro-Diagnostika für die Eigenanwendung, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind (nachfolgend "Selbsttest") aufgehoben. Derzeit sind solche Selbsttests aber noch nicht auf dem Markt verfügbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung müssen Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risiko-

gebiet aufgehalten haben, bei Einreise einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 mitführen.

Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Ob und wie in diesem Szenario künftig auch Selbsttests eingesetzt werden können, wird derzeit geprüft.

89. Abgeordneter Michael Theurer (FDP)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmeausfälle in der sozialen Pflegeversicherung durch die Corona-Pandemie, und plant die Bundesregierung eine Anhebung des Beitragssatzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 22. Februar 2021

Die Beitragseinnahmeausfälle in der sozialen Pflegeversicherung durch die Corona-Pandemie werden für das Jahr 2020 auf rund 300 Mio. Euro geschätzt. Der isolierte Blick auf die Einnahmeausfälle ermöglicht jedoch keinen Rückschluss hinsichtlich der Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzsituation der sozialen Pflegeversicherung. Hierzu müssen auch die im Jahr 2020 pandemiebedingt höheren Ausgaben berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung plant keine Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung. Um eine durch die Corona-Pandemie bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, hat die Bundesregierung im Rahmen der "Sozialgarantie 2021" die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert, indem darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden.

90. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP)

Sind der Bundesregierung im Vergabeverfahren der Aufträge für SORMAS Formfehler bekannt, und wenn ja, welche Auswirkungen haben diese für die flächendeckende Einführung von SORMAS in den Gesundheitsämtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Der Bundesregierung sind keine Formfehler im Kontext des durch das Bundesministerium für Gesundheit geförderten Vorhabens SORMAS@DEMIS bekannt.

91. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse einer europaweiten Umfrage von Rare Barometer, dass 84 Prozent der Patienten mit seltenen Erkrankungen von COVID-bedingten Schwierigkeiten bei ihrer Therapie berichten, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die gesundheitliche Versorgung auch während der COVID-Pandemie für die Betroffenen ohne Unterbrechung zu gewährleisten (www.sarkoidos e.de/epos/opendocs/COVID19_survey_first_results.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Coronavirus-Pandemie zu einer Beeinträchtigung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen in Deutschland geführt hat. Die Bundesregierung ist unter anderem mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Nationalen Aktionsbündnis für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE) vertreten, in dem ein kontinuierlicher Austausch mit den Dachorganisationen der Selbsthilfe zur gesundheitlichen Situation von Menschen mit Seltenen Erkrankungen erfolgt. Die Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen ist auch während der Coronavirus-Pandemie gewährleistet.

92. Abgeordneter Gerald Ullrich (FDP) Wie steht die Bundesregierung dem Vorhaben gegenüber, die Corona-Testungen und die zugrunde liegenden Testkapazitäten deutlich auszuweiten (bitte begründen), und warum werden bei realen PCR-Testkapazitäten von 2 bis 2,3 Millionen pro Woche nur 1 bis 1,4 Millionen Tests pro Woche laut "Überblick zur COVID-19-Lage" vom Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Für den direkten Erregernachweis stehen sowohl Nukleinsäureamplifikationsverfahren (z. B. RT-PCR-Teste) als auch Antigen-Schnelltests (AG-POCT) zur Verfügung.

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 wurde die Testkapazität zum Virus-Nachweis mittels PCR-Testung kontinuierlich erweitert, inzwischen können bundesweit wöchentlich etwa zwei Millionen PCR-Tests durchgeführt werden. Die PCR-Methode wird vorwiegend zur Testung von symptomatischen COVID-19-Verdachtsfällen und Kontaktpersonen der Kategorie 1 eingesetzt, da sie bis heute die sensitivste und verlässlichste Methode zur Detektion einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 darstellt. Aufgrund des weiteren Auf- und Ausbaus von generellen Testkapazitäten im Bereich der Antigen-Schnelltests werden

die PCR-Testkapazitäten derzeit nicht voll ausgeschöpft. Bei positiven Antigen-Schnelltests ist eine PCR-Bestätigungstest notwendig.

Seit dem Herbst 2020 stehen zudem sogenannte Point of Care (PoC)-Antigen-Schnelltests in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung und sind seitdem Bestandteil der Nationalen Teststrategie und der Test-Verordnung (TestV) des Bundes. Diese dienen derzeit noch vor allem der präventiven Testung im Gesundheitswesen und in Gemeinschaftseinrichtungen. Die Nationale Teststrategie und die Testverordnung werden derzeit überarbeitet, um einen erleichterten Zugang zu Testungen zu gewähren.

93. Abgeordneter Gerald Ullrich (FDP)

Plant die Bundesregierung, kostenlose PCR- und/ oder Schnelltests für jeden, wie in Dänemark (https://tcdk.ssi.dk/english), zu etablieren, um die Corona-Pandemie besser kontrollieren zu können, falls nicht, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 22. Februar 2021

Es wird auf die Antwort zu Frage 92 verwiesen.

94. Abgeordnete Nicole Westig (FDP)

Wie bewertet und rechtfertigt die Bundesregierung, das Freiwillige, die Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung von COVID-Schnelltests unterstützen, laut Arbeitsagentur einen Stundenlohn von 20 Euro bekommen sollen, der noch über dem zuletzt von ver.di und der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) tariflich vereinbarten Stundenlohn von 18,50 Euro in der Altenpflege liegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 22. Februar 2021

Zur Unterstützung der stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat die Bundesregierung eine Initiative gestartet, um bundesweit Freiwillige für die Testung von Besucherinnen und Besuchern sowie von Personal zu gewinnen. Die Durchführung von Antigen-Schnelltests dient dazu, den Eintrag von Infektionen in Einrichtungen zu verhindern und gleichzeitig Besuche zu ermöglichen. Dies geht jedoch mit einem zusätzlichen Personalaufwand einher. Deshalb sollen kurzfristig Personalressourcen erschlossen und geschulte Personen zur Unterstützung an bedarfsmeldende Einrichtungen vermittelt werden.

In den für die praktische Umsetzung der Initiative entwickelten Fragen und Antworten wird keine Festlegung getroffen, sondern lediglich empfohlen, sich hinsichtlich der Vergütung für die schnell zu gewinnenden Freiwilligen an einem Stundenlohn von 20 Euro zu orientieren.

Ziel der Initiative der Bundesregierung ist, in der gebotenen Schnelligkeit und der notwendigen Anzahl Freiwillige gewinnen zu können. Der empfohlene Betrag stellt insofern eine für diese Zielsetzung unterstützende Rahmensetzung dar, um Freiwilligen auch für kurzfristige und nicht auf Dauer angelegte Einsätze attraktive Bedingungen anbieten zu können.

Die Maßnahme entfaltet spürbare Wirkung. Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass dort am 16. Februar 2021 rund 6.300 Freiwillige registriert sind und bereits rund 8.000 Freiwilligendatensätze (teilweise haben sich Freiwillige für mehr als einen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt gemeldet) an 186 Landkreise bzw. kreisfreie Städte übermittelt wurden. Aktuell (Stand: 17. Februar 2021) sind zudem über 4.300 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung bei der Durchführung von Schnelltests eingesetzt.

95. Abgeordnete Nicole Westig (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den weitgehenden Ausschluss von generalistisch ausgebildeten Pflegefachfrauen/-männern ohne pädiatrische Vertiefung oder zusätzliche Fachweiterbildung aus der Arbeit in den Bereichen der Perinatalzentren, Kinderonkologie und -herzchirurgie nach den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), der Richtlinie zur Herzchirurgie (KiHe-RL) und der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) vom 17. Dezember 2020, und plant sie, den Änderungen – trotz der daraus resultierenden sektoralen Einschränkungen der Berufsfreiheit von Pflegefachfrauen/-männern – zuzustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 23. Februar 2021

Aktuell liegen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zwei der o. g. Beschlüsse zur Prüfung gemäß § 94 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vor, eine Vorlage des dritten Beschlusses steht noch aus. Im Rahmen der noch andauernden Richtlinienprüfungen werden auch die von Einsenderinnen und Einsendern vorgebrachten Argumente einbezogen. Dabei wird die Änderung einer Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) durch das BMG nicht im Rahmen einer Fachaufsicht, sondern im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft.

Das BMG kann demnach einen Richtlinienbeschluss des G-BA beanstanden, wenn er sich im Rahmen der Rechtskontrolle als rechtswidrig erweist, nicht aber vom G-BA getroffene medizinisch-fachliche Bewertungen durch eigene ggf. abweichende fachliche Einschätzungen ersetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

96. Abgeordnete
Heidrun BluhmFörster
(DIE LINKE.)

Stehen weiterhin die eingestellten, benötigten und vorgesehenen Bundesfinanzmittel für alle laufenden und fest disponierten Projekte im Bundesverkehrswegeplan (BVWP – 2030) zur Verfügung, oder ist davon auszugehen, dass im Zuge der Kosten der Corona-Krise gegebenenfalls diese für die Verkehrsprojekte (etwa die Ortsumgehung in Mirow in Mecklenburg-Vorpommern) reservierten Gelder des Bundes teilweise gestrichen bzw. eingespart werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Februar 2021

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist kein Finanzierungsplan. Mit dem BVWP stellt die Bundesregierung aktuelle Grundlagen für die Novellierung der bestehenden Ausbaugesetze zur Verfügung. Anlage zu den Ausbaugesetzen sind die Bedarfspläne. Auch die Bedarfspläne sind keine Finanzierungspläne. Sie legen fest, welche Verkehrsprojekte in einem langfristigen Zeitraum vordringlich realisiert werden sollen.

Für die Bundesschienenwege, die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen stellt der Teil "Verkehrswegeinvestitionen des Bundes" als Anlage zum Einzelplan 12 des Bundeshaushalts 2021 die derzeit haushalterisch gesicherten Projekte und Bedarfsplanmaßnahmen dar.

Die Ortsumgehung Mirow wird im aktuellen BVWP als "laufend und fest disponiert" geführt.

Über die Finanzierung wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bei Vorlage des vollziehbaren Baurechts entscheiden.

97. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viele Mittel aus dem Förderprogramm "Tausend-Bahnhöfe" erhält der Bahnhof Bad Grönenbach bis 2026 für einen Ausbau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist der Bahnhof Bad Grönenbach Bestandteil der Säule 1 des Tausend-Bahnhöfe-Programms. Die DB AG und der Freistaat Bayern führen hierzu Finanzierungsverhandlungen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit. Ein Förderantrag beim Eisenbahn-Bundesamt ist noch ausstehend, sodass eine genaue Summe noch nicht benannt werden kann.

98. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Hat der Bund Projekte der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) im Bereich der Bundesfernstraßen realisiert, die in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nicht in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nicht in der Nutzwertanalyse) ein negatives Prozent- und/ oder Absolutwert-Ergebnis aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Februar 2021

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau umfassen einen Kostenvergleich und eine Nutzwertanalyse. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Beschaffungsvariante ist die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Ganzen maßgebend.

Die abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (aWU) der realisierten ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau zeigten im Ergebnis Vorteile für die ÖPP-Beschaffungsvariante. Bezüglich der Teilergebnisse der jeweiligen projektspezifischen aWU wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/26425 verwiesen.

99. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie viel Zeit verstrich zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Ministerialrätin Dr. Julia Reuss, die Büroleiterin der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung Staatsministerin Dorothee Bär, gegenüber der Bundesregierung ihren geplanten Wechsel zu Facebook als Cheflobbyistin des Konzerns in Zentraleuropa nach § 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angezeigt bzw. ihren Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hatte, und der Prüfung bzw. Bewilligung ihres Antrages, und wer genau hat diesem Antrag stattgegeben?

100. Abgeordneter

Jan Korte

(DIE LINKE.)

Welche dienstlichen Kontakte hatte die Ministerialrätin Dr. Julia Reuss in den letzten fünf Jahren mit ihrem neuen Arbeitgeber Facebook (bitte entsprechend nach Datum, Art des Kontakts, Gesprächspartner und Thema des Kontakts aufführen), und welche Rolle spielten diese in der Prüfung, inwieweit durch den Wechsel der Ministerialrätin Dr. Julia Reuss vom Büro der Digital-Staatsministerin im Kanzleramt zu einem großen Digitalkonzern dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Februar 2021

Die Fragen 99 und 100 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei parlamentarischen Fragen, die das Verhalten einzelner Beschäftigter des Bundes zum Gegenstand haben, muss der Informationsanspruch des Parlaments mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, abgewogen werden. Der Informationsanspruch des Parlamentes ist insoweit beschränkt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die vorliegenden Fragen auf die Arbeitsebene des Bundeskanzleramts bzw. des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beziehen, während das parlamentarische Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf die Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist.

Im Ergebnis der erforderlichen Abwägung wird darauf verwiesen, dass die Beamtin gemäß § 33 BBG einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hat. Der Dienstherr ist somit verpflichtet, die Entlassung auszusprechen.

Im Übrigen liegen in der Angelegenheit die Voraussetzungen für eine Anzeigepflicht nach § 105 BBG nicht vor.

101. Abgeordnete Caren Lay (DIE LINKE.)

Wie viele Fernverkehrszüge hatten nach Kenntnis der Bundesregierung an den sächsischen Fernverkehrsbahnhöfen Dresden Hauptbahnhof, Leipzig Hauptbahnhof und Riesa innerhalb der vergangenen vier Jahre Verspätung (bitte einzeln nach Bahnhöfen und jeweils als absolute sowie relative Zahl im Verhältnis der Gesamtanzahl der Fernverkehrszüge angeben), und wie viele Minuten betrug die durchschnittliche Verspätung an den jeweiligen Bahnhöfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG zeigt die nach folgende Übersicht die Pünktlichkeit und die Verspätungsminuten der Fernverkehrszüge (ICE/IC/EC) im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 an den Halten Dresden Hbf, Leipzig Hbf und Riesa:

Halt	Anzahl Halte	Anzahl pünktlicher Halte	Pünktlichkeits- quote in Prozent	Verspätungs- minuten (Median)
Dresden Hbf	43.440	35.978	82,8	0,1
Leipzig Hbf	104.191	87.554	84,0	1
Riesa	43.126	38.544	89,4	0,2

102. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Stimmt die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung des deutsch-tschechischen Regierungsabkommens zur Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe (Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe) dem Bau der Staustufe Děčín zu, und wenn ja, steht diese Zustimmung im Einklang mit der letzten Stellungnahme zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Staustufenprojektes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Februar 2021

Die Staustufe Děčín wird im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe nicht benannt. Die Regierung der Tschechischen Republik erklärt in dem Abkommen lediglich, im Abschnitt zwischen Ústí nad Labem und Týnec nad Labem die bestehenden Wasserstraßenparameter mit einer Fahrrinnentiefe von 230 cm aufrecht zu erhalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Staustufe Děčín ist noch nicht abgeschlossen.

103. Abgeordneter Frank Magnitz (AfD)

Teilt die Bundesregierung die Bedenken von Kennern der Luftverkehrsbranche wie Prof. Dr. Elmar Giemulla, Präsident des AOPA-Germany-Verbandes der Allgemeinen Luftfahrt e. V., die es als "gefährlich" ansehen, "wenn Piloten immer weniger Gelegenheit erhalten, um im realen Einsatz zu trainieren" und ihre Fluglizenz nur durch eine Ausnahmegenehmigung der EU behalten dürfen, weil sie die geforderten Trainings- und Praxiseinsätze nicht oder zu spät absolvierten, und welche möglichen Risiken sieht die Bundesregierung durch ihre Pläne, den Flugverkehr weiter einzuschränken für die Flugsicherheit (www.focus-05-2021-pilotenvereinigung-hat-sicherheitsbedenke n-bei-einschraenkung-des-flugverkehrs id 12921 523.html, © Focus Magazin Verlag GmbH, München Focus, 30. Januar 2021, S. 20)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 22. Februar 2021

Interne Abläufe in den Unternehmen und die Arbeit der Luftfahrtbehörden sind zu jeder Zeit darauf ausgerichtet, sicherheitsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, das damit verbundene Risiko nach standardisierten Verfahren zu bewerten und – soweit erforderlich – entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Luftfahrtunternehmen führen im

Rahmen dieses "Safety Managements" solche Risikobewertungen durch und legen gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen fest. Unternehmen und Organisationen, die flugsicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, sind nach EU-rechtlichen Vorgaben verpflichtet, Verfahren für ein solches "Safety Management" zu etablieren.

Ausgleichsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen werden in vielen Fällen zusätzlich noch dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) vorgelegt. Bei Bedarf kann das LBA Nachbesserungen verlangen. Ein Beispiel für Ausgleichsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen unter Beteiligung des LBA ist die verstärkte Nutzung von Flugsimulatoren zur Inübunghaltung von Pilotinnen und Piloten.

Die möglichen Auswirkungen des Rückgangs an Flügen in der Passagierluftfahrt sind auch Gegenstand der Beratungen einer Arbeitsgruppe, bestehend unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Behörden, der Luftverkehrswirtschaft sowie der Pilotinnen und Piloten. Diese beschäftigt sich mit den pandemiebedingten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wiederhochfahren des Luftverkehrs in Deutschland.

Die Beratungen orientieren sich an den Inhalten des Europäischen Plans für Flugsicherheit der europäischen Flugsicherheits-Organisation, der mögliche Auswirkungen der Pandemie adressiert.

104. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch den aktuellen Wechsel von Personal aus dem Mitarbeiterstab der Staatsministerin für Digitalisierung, Dorothee Bär, zu Facebook, politisch-strategische Überlegungen im Bereich Datenschutz "mitgenommen" werden und sich dies negativ auf die Zweckerreichung eines erhöhten Datenschutzniveaus insgesamt auswirkt (vgl. TichysEinblick vom 11. Februar 2021 – www.tichyseinblick.de/d aili-es-sentials/fliegenderwechsel-vom-kanzleram t-zu-facebook/, zuletzt abgerufen am 12. Februar 2021 und Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Zeile 2063 ff.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2021

Auch aus dem Beamtenverhältnis entlassene ehemalige Beamtinnen und Beamte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 67 BBG.

105. Abgeordneter **Bernd Reuther**(FDP)

Wie viele Lkw und Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben wurden in den letzten fünf Jahren zugelassen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie gedenkt die Bundesregierung, den Einsatz weiter zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 24. Februar 2021

Hinsichtlich der Zulassungen wird auf die anliegende tabellarische Auswertung des Kraftfahrt-Bundesamts verwiesen.

Im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung Maßnahmen im Bereich Nutzfahrzeuge festgelegt, um den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben deutlich zu erhöhen. Die Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen im Verkehrsbereich sind im Energie- und Klimafonds bereitgestellt und durch das Konjunkturpaket 2020 erhöht worden. Insgesamt stehen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bis 2024 für die Anschaffungsförderung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben ca. 1,3 Mrd. Euro und für Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur (Pkw und Lkw) ca. 5,4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Vorgaben des Klimaschutzprogramms setzt das BMVI mit einem Maßnahmenpaket, bestehend aus drei Kernmaßnahmen, um. Mit Kaufprämien wird die Beschaffung von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen unterstützt. Zudem steuert das BMVI den Aufbau einer zum Fahrzeughochlauf abgestimmten Tank- und Ladeinfrastruktur für Batterie-, Brennstoffzellen- und Oberleitungs-Hybrid-Lkw.

Ergänzend hierzu schafft die Bundesregierung ein zielgerichtetes, regulatorisches Umfeld. Dies besteht insbesondere in einer Differenzierung der Lkw-Maut nach dem CO₂-Ausstoß.

Das zuvor genannte Maßnahmenpaket ist eingebunden in ein Gesamtkonzept für klimafreundliche Nutzfahrzeuge, das der Bundesverkehrsminister beim Nutzfahrzeuggipfel am 11. November 2020 vorgestellt hat (vgl. www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/gesamtkonzeptkli mafreundliche-nutzfahrzeuge.pdf? blob=publicationFile).

Neuzulassungen von ausgewählten Kraftfahrzeugen mit alternativen Antriebsarten in den Berichtsjahren 2016 bis 2020

							darunter mit alternativem Antrieb	nativem Antrieb					
								davon					
Barichtelahr	H 2017 0 107/1900	Kraffahrzeuge			Elektro-	Elektro-Antriebe		Í	Hybrid (ohne Plug-in-Hybrid)	()			
Delicitojaii	- all zeugniasse	Insgesamt	Anzahl Insgesamt			davon			dannter	nter	Gas	Was core toff	
				Anzahl Insgesamt	Elektro (BEV)	Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-in-Hybrid	Arzahl Insgesamt	Berz in-Hybrid	Diesel-Hybrid	Insgesamt	100000000000000000000000000000000000000	
	Insgesamt	398.794	4.150	2.572	2.562		10	207	187	19	1.371		
	Kraftomnibusse	6.683	107	88	88		,	4		4	99	,	
	Lastkraftwagen	295.760	3.919	2.436	2.435		-	199	185	13	1.284		
2016	Zugmaschinen Insgesamt	78.501	89	53	53			60	-	2	12		
	darunter Sattelzugmaschinen	36.967	11								11		
	Sonstige Kfz	17.850	99	45	98		6	1	-		10		
	Insgesamt	416.954	7.178	5.484	5.464	-	19	150	88	62	1.543	-	
	Kraftomnibusse	6.697	125	23	23			52	-	51	90		
	Lastkraftwagen	306.609	6.773	5.299	5.292		7	91	87	4	1.383		
7107	Zugmaschinen Insgesamt	85.414	155	95	88	-	-	9		9	23	-	
	darunter Sattelzugmaschinen	37.606	99	10	9						48		
	Sonstige Kfz	18.234	125	29	99		11	-		-	25		
	Insgesamt	430.478	8.851	6.390	6.365		25	356	124	224	2.105		
	Kraftomnibusse	6.687	318	45	45			227		219	46		
0030	Lastkraftwagen	321.966	8.283	6.199	6.194		5	125	121	4	1.959		
2018	Zugmaschinen Insgesamt	82.923	140	99	88		2	-	,	-	74	,	
	darunter Sattelzugmaschinen	38.727	71	2	2						88		
	Sonstige Kfz	18.902	110	81	83		18	ო	ო		26		
	Insgesamt	457.220	11.716	7.572	7.523	11	88	778	88	642	3.366		
	Kraftomnibusse	6.437	707	191	180	11		454		415	62		
0000	Lastkraftwagen	343.708	10.070	7.203	7.170		88	302	98	208	2.565		
6102	Zugmaschinen Insgesamt	86.039	749	18	1.1	,	4	9		5	999		
	darunter Sattelz ugmaschinen	38.620	029	80	4		4	2		2	099		
	Sonstige Kfz	21.036	190	97	96		-	17	ო	14	92		
	Insgesamt	402.771	16.016	10.151	168'6	33	227	2.215	145	1.972	3.650		
	Kraftomnibusse	6.460	1.650	397	370	25	2	1.242	m	1.161	11	_	
0000	Lastkraftwagen	295.166	12.714	9.473	9.269		204	735	136	629	2.506	,	
2020	Zugmaschinen Insgesamt	79.646	1.169	83	18		2	9		9	1.080	_	
	darunter Sattelz ugmaschinen	25.946	1.087	5	5			e		m	1.079		
	Sonstige Kfz	21.499	483	198	171		19	232	9	226	83		

106. Abgeordnete
Dr. Manuela
Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bauarbeiten fanden laut Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren an der fränkischen Saaletalbahn (https://de.wikipe dia.org/wiki/Bahnstrecke_Gem%C3ProzentBCnd en%E2%80%93Ebenhausen) statt, und welche Bauarbeiten sind in den kommenden fünf Jahren geplant (bitte bezogen auf den gesamten Streckenverlauf auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG haben folgende Baumaßnahmen für die Strecke 5210 Saaletalbahn stattgefunden bzw. sind geplant:

Jahr	Maßnahmen	
2016	Gleiserneuerung Bf Gemünden–Bf Gräfendorf km 4,000–km 7,620	
	Weichenerneuerung Bahnhof Hammelburg Weiche 5	
	Weichenerneuerung Bahnhof Hammelburg Weiche 17	
	Weichenerneuerung Bahnhof Gräfendorf Weiche 11	
	Erneuerung beheizbarer Reisendenüberweg km 35,228	
	Neubau beheizbarer Reisendenüberweg Bahnhof Hammelburg	
2017	Neubau beheizbarer Reisendenüberweg Bahnhof Gräfendorf	
2018	Erneuerung Straßenüberführung km 38,420 Bundesstraße	
2019	Neubau Durchlass km 16,148	
	Neubau Durchlass km 16,225	
2020	Schienenerneuerung Bf Elfershausen–Bf Bad Kissingen km 40,170–km 45,541	
2021	Neubau ESTW "Saaletalbahn"	
	Neubau Bahnübergang Gräfendorf km 12,356	
	Erneuerung Bahnübergang Hammelburg km 27,614	
	Erneuerung Bahnübergang Weistheim km 31,821	
	Erneuerung Bahnübergang Elfershaus n km 35,121	
	Schienenerneuerung Bf Gräfendorf–Bf Hammelburg km 14,060–km 15,490	
	Schienenerneuerung Bf Gräfendorf–Bf Hammelburg km 19,580–km 22,700	
	Schienenerneuerung Bf Gräfendorf–Bf Hammelburg km 24,850–km 26,590	
2022	Gleiserneuerung Bf Gräfendorf–Bf Hammelburg km 19,583–km 26,742	
	Gleiserneuerung Bahnhof Hammelburg Gleis 1	
	Gleiserneuerung Bahnhof Hammelburg Gleis 2	
2023	keine	
2024	Gleiserneuerung Bf Hammelburg–Bf Elfershausen km 27,675–km 29,000	
	Gleiserneuerung Bahnhof Elfershausen Gleis 2	
	Gleiserneuerung Bahnhof Gräfendorf–Bf Hammelburg km 12,505–km 19,583	
	Gleiserneuerung Bahnhof Gräfendorf Gleis 1	
	Gleiserneuerung Bahnhof Gräfendorf Gleis 2	
2025	Gleiserneuerung ohne Schiene Bf Elfershausen–Bf Bad Kissingen km 40,170–km 45,541	
2026	keine	

107. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Wie ist der aktuelle Stand der Machbarkeitsstudie Zielnetz II für eine Alternativstrecke zum Schienengüterverkehr im Mittelrheintal, und welche weiteren Maßnahmen bzw. Schritte beinhaltet die Studie bis zu ihrer angekündigten Fertigstellung Ende 2021 (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 118 auf Bundestagsdrucksache 19/22089)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2021

Am 18. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Auftrag für die vertiefte Machbarkeitsstudie zur "Infrastrukturellen Konzeption für den Eisenbahnkorridor Mittelrhein: Zielnetz II" erteilt. Ziel der Studie ist die technische und wirtschaftliche Optimierung des Planfalls Korridor Mittelrhein Zielnetz II (BVWP 2030) durch die Entwicklung sektoraler Trassenvarianten. Derzeit wird im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Raumwiderstandsanalyse im rechtsrheinischen Raum bis östlich zur Ruhr-Sieg-Strecke (u. a. Strecken-Nr. 2800 und 2651) durchgeführt. Diese werden den Vertretern der betroffenen Länder anschließend vorgestellt und mit ihnen erörtert.

108. Abgeordneter Wolfgang Wiehle (AfD)

Wie viele Ausfälle einzelner Zugverbindungen hat es vom 6. Februar 2021 bis einschließlich 11. Februar 2021 bei der DB Fernverkehr gegeben, und welche Ursachen können hierfür identifiziert werden (www.morgenpost.de/vermischtes/article231479539/Wetter-DWD-Temperaturen-Schnee-Eis-Sturm-Chaos-Bahn.html)?

109. Abgeordneter Wolfgang Wiehle (AfD)

Wie viele Verspätungsminuten von Zügen hat es vom 6. Februar 2021 bis einschließlich 11. Februar 2021 bei der DB Fernverkehr gegeben, und welche Ursachen können hierfür identifiziert werden (www.morgenpost.de/vermischtes/article231 479539/Wetter-DWD-Temperaturen-Schnee-EisSturm-Chaos-Bahn.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Februar 2021

Die Fragen 108 und 109 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen ist ein Beitrag der DB AG notwendig, der sich aufgrund der besonderen Belastungen durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verzögert. Sobald eine Rückmeldung eingegangen ist, wird diese nachgereicht.*

^{*} Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/27332

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

110. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Auf Basis welcher Szenarien, Prognosen oder anderweitigen Schätzungen geht die Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (vgl. www.bm u.de/gesetz/kabinettentwurf-eines-gesetzes-zur-w eiterentwicklung-der-treibhausgasminderungs-qu ote/) in ihrer Begründung zur geplanten Streichung der Anrechenbarkeit von Wasserstoff aus biogenen Quellen (§ 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 4) davon aus, dass eine weitere Anrechenbarkeit von Wasserstoff aus biogenen Quellen den Ausbau von Elektrolysekapazitäten auf Basis erneuerbaren Stroms nichtbiogenen Ursprung behindern würde, und wie viele Produzenten von Wasserstoff aus biogenen Quellen wären von einer solchen Streichung nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 25. Februar 2021

Wasserstoff, der aus biogenen Quellen erzeugt wird, kann gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der RED-II-Richtlinie nach § 37b Absatz 8 Nummer 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht auf die Verpflichtungen zur Treibhausgasminderungen bei Kraftstoffen angerechnet werden. Biogener Wasserstoff ist somit zukünftig von der Förderung im Rahmen der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) ausgeschlossen. Die Regelungen schließen jedoch nicht die Verwendung biogenen Wasserstoffs aus.

Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschlossen. Die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff aus nicht biogenen Quellen im Rahmen der THG-Quote stellt dabei einen starken Anreiz zum Aufbau entsprechender Elektrolysekapazitäten.

Aufgrund des Preisunterschiedes von grünem Wasserstoff und biogenem Wasserstoff würde eine gleichzeitige Förderung von Wasserstoff, der aus Biomasse (beispielsweise aus Biogas) gewonnen wird, in Konkurrenz zu dem Aufbau von Elektrolysekapazitäten stehen.

Zudem besteht bereits jetzt eine hohe Nutzungskonkurrenz um die sehr begrenzt verfügbaren biogenen Stoffe. Für Biogas gibt es im Straßenverkehr in CNG/LNG-Fahrzeugen sowie in anderen Sektoren bereits einen Absatzmarkt mit entsprechend hohem Potential zur Ausweitung des Einsatzes. Eine Anrechnung bzw. Förderung von biogenem Wasserstoff im Verkehr erscheint daher nicht zielführend.

Bisher wurde Wasserstoff aus biogenen Quellen nicht von Verpflichteten zur Erfüllung der THG-Quote eingesetzt.

111. Abgeordnete Sandra Bubendorfer-Licht (FDP)

Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um ein Corona-Frühwarnsystem im Abwasser flächendeckend einzuführen, und wie viele Landkreise besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung ein digitales Abwasserkataster, welches öffentlich zugänglich ist (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 26. Februar 2021

Eine systematische Analyse von Abwasserproben aus kommunalen Kläranlagen könnte ein aussichtsreicher Ansatz für ein Monitoring des Infektionsgeschehens sein. Voraussetzung dafür ist aber die Etablierung validierter Methoden der Probennahme, -analyse und -bewertung. Gegenwärtig beschäftigen sich Forschergruppen in verschiedenen Ländern weltweit mit der Entwicklung und Prüfung geeigneter Methoden. Auf EU-Ebene befasst sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission mit der Thematik, organisiert eine paneuropäische Machbarkeitsbewertung und sorgt für einen Austausch zwischen den Forschungsgruppen in den EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklungen und wird bei Vorliegen valider Ergebnisse zusammen mit den Ländern die Aufnahme eines abwasserbasierten Monitorings in die Strategie der Pandemiebekämpfung prüfen.

Nach derzeitigem Bundesrecht besteht für Kommunen keine Verpflichtung zur Führung eines öffentlich zugänglichen digitalen Abwasserkatasters.

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob oder welche Bundesländer rechtliche Vorgaben zur Erstellung eines digitalen Abwasserkatasters in ihren Landesvorschriften eingeführt haben. Ebenso wenig ist es der Bundesregierung bekannt, ob oder welche Landkreise oder Kommunen entsprechende digitale Kataster vorhalten.

112. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)

Ist die Bundesregierung innerhalb der Ressortabstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu einer abschließenden Beurteilung über die Pflicht zur Bildung bilanzieller Rückstellungen durch die geplante Ergänzung des Verpackungsgesetzes um § 15 Absatz 1 Nummer 5 VerpackG-E (online abrufbar unter: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaesern e_Gesetze/19._Lp/umsetzung_richtlinien_verpack ungsg/Entwurf/umsetzung_richtlinien_verpackungsg_refe_bf.pdf, Stand: 19. Januar 2021, S. 11) gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 19. Februar 2021

Die Klärung bilanzsteuerrechtlicher Fragen war nicht Gegenstand der Ressortabstimmung zum Entwurf des oben genannten Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen, welcher am 20. Januar 2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

113. Abgeordneter Frank Sitta (FDP)

Wurde die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nachträglich der ursprünglich mitgeteilten Frist verkürzt, und wenn ja, aus welchen konkreten Gründen (wie beispielsweise unveränderlichen Terminketten) erfolgte die Fristverkürzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 24. Februar 2021

Die Frist der Verbändeanhörung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nachträglich von Dienstag, den 23. Februar 2021 auf Freitag, den 19. Februar verkürzt, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Ergebnisse der Anhörung gegebenenfalls auch bei einem vorgezogenen Kabinetttermin im Verordnungsentwurf berücksichtigen zu können.

114. Abgeordnete Judith Skudelny (FDP)

Wie plant die Bundesregierung die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Referentenentwurf 10. Februar 2021) in Bezug auf das Konzept "Natur auf Zeit" (s. u. a. § 54) im Einklang mit Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien umzusetzen, und werden damit die Forderungen von Verbänden (z. B. www.nab u.de/news/2020/08/28465.html) nach rechtsverbindlichen Regelungen, beispielsweise durch bundeseinheitliche technische Anleitungen nach dem Vorbild der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und einem Leitfaden der "guten fachlichen Praxis" zum "Naturschutz auf Zeit", aufgegriffen und umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Februar 2021

Der am 20. Februar 2021 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sieht an unterschiedlichen Stellen im Gesetz Ergänzungen vor, die im Zusammenhang mit dem Konzept "Natur auf Zeit" stehen.

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 7 in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird zunächst das Konzept eines dynamischen Naturschutzes als übergreifenden Schutzansatz anerkannt und aufgewertet bzw. eine entscheidungslenkende Vorgabe insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen eingeführt. Diese Änderungen sind nicht auf eine weitergehende Umsetzung durch die Bundesregierung angelegt, sondern als eigenständig und unmittelbar Wirksamkeit entfaltende Gesetzesbestimmungen ausgestaltet.

Weiterhin ist vorgesehen, durch Einfügung zweier neuer Absätze (10a und 10b) in § 54 BNatSchG Rechtsverordnungsermächtigungen zu schaffen, auf deren Grundlage nähere Anforderungen für die Durchführung von "Natur auf Zeit"-Maßnahmen geregelt werden können, bei deren Beachtung nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote des Rechts des besonderen Artenschutzes verstoßen wird oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von diesen Verboten allgemein zugelassen wird.

Zuständig für den Erlass der Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, soll das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie (im Falle des neuen Absatzes 10b von § 54 BNatSchG) dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden. Bei Rechtsverordnungen handelt es sich um rechtsverbindliche Regelungen.

115. Abgeordnete Judith Skudelny (FDP)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Regierungsentwurf der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung bei den Angaben des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft infolge eines angenommenen künftigen Wegfalls von wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Entlastung in Höhe von 16,1 Mio. Euro gerechnet hat (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12213, S. 218), und wenn ja, ist dabei berücksichtigt worden, dass nach Nummer 1 (Allgemeiner Teil) 4.3.1 der Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die zurzeit in vielen Ländern Grundlage für den Vollzug ist, eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen dieses Regelwerkes eingehalten werden und dieses eingeführt worden ist (vgl. Allgemeiner Teil der LAGA-Mitteilung 20, 5. Auflage, Stand: 6. November 2003, S. 14: www.laga-o nline.de/documents/m20 nov2003u1997 2 1517 834540.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 25. Februar 2021

Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung bei den Angaben des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft infolge eingeschränkter Informationspflichten in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung mit einer Entlastung in Höhe von ca. 16,1 Mio. Euro gerechnet, denen Belastungen aus Informationspflichten von ca. 360.300 Euro entgegenstehen. Daher ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass die Änderungen der Informationspflichten durch die Ersatzbaustoffverordnung insgesamt zu einer Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 15,7 Mio. Euro führen. Für Änderungen der Informationspflichten in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wurden Entlastungen in Höhe von ca. 400.000 Euro zugrunde gelegt. Insgesamt ergeben sich daher Entlastungen in Höhe von ca. 16,1 Mio. Euro für die Wirtschaft.

Gemäß den Vorgaben der LAGA-Mitteilung 20 ist eine Erlaubnispflicht für die Verwertung von mineralischen Abfällen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes immer dann nicht gegeben, wenn die dort definierten materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Einzelfallbetrachtung ist dann nicht erforderlich. Zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen ist i. d. R. ein Erlass im jeweiligen Bundesland notwendig. Die Erlasslage in den Ländern wurde zugrunde gelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12213).

116. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Tackmann
(DIE LINKE.)

Mit welchen konkreten Maßnahmen wird ausgeschlossen, dass die als Bestandteil der Beschlüsse des Bundeskabinetts am 10. Februar 2021 zum Insektenschutz (www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-insekten-schuetzt-jetzt-ein-gesetz/) vorgeschlagenen höheren gesetzlichen Standards die Förderfähigkeit vergleichbarer Maßnahmen oder Programme einschränken oder gar verhindern, inklusive der Ökolandbauförderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. Februar 2021

Die Kabinettbeschlüsse vom 10. Februar 2021 stellen eine ausgewogene Mischung aus ordnungsrechtlichen, freiwilligen Fördermaßnahmen sicher. So stellt die Bundesregierung z. B. – ebenfalls in Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz – zusätzliche Mittel von derzeit 85 Mio. Euro über den Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz für freiwillige Fördermaßnahmen zur Verfügung.

In Natura-2000-Gebieten können die Länder außerdem Kompensationszahlungen für besondere ordnungsrechtliche Vorgaben für solche Anforderungen leisten, die über die Standards zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen (GLÖZ-Standards) hinausgehen.

117. Abgeordneter

Gerhard

Zickenheiner

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung gegenwärtig in Bezug auf den Abbau direkter fossiler Subventionen (bitte auch indirekte Subventionen angeben), und welche Haltung vertritt sie in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis des dritten Trilogs zum Europäischen Klimagesetz vom 2. Februar 2021, das ein Verbot von ebensolchen klimaschädlichen Subventionen nicht mehr vorsieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. Februar 2021

Die Bundesregierung ist sich bewusst: Je enger die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zusammenwachsen, desto wichtiger wird eine im Sinne des Klimaschutzes konsistente Ausgestaltung der Preise verschiedener Energieträger in ihren verschiedenen Anwendungen. Im Klimaschutzplan 2050 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, die Anreiz- und Lenkungswirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern zu überprüfen und umweltschädliche Subventionen weiter abzubauen. Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 wurde dies bestätigt und vereinbart, über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen. Der nächste Subventionsbericht der Bundesregierung wird unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bundesregierung zum Klimapaket und zu den Klimaschutzzielen 2050 eine besondere Aufmerksamkeit auf die Klimaschutzziele und die Belange der Nachhaltigkeit legen.

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag für ein Europäisches Klimagesetz um die Verpflichtung für die EU und ihre Mitgliedstaaten zu ergänzen, Subventionen für fossile Energieträger auslaufen zu lassen. Ein Datum ist dafür nicht vorgesehen. Der Rat unterstützt diesen Vorschlag bislang nicht. Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Europäischen Parlaments derzeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

118. Abgeordnete
Dr. Anna
Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist die Förderbekanntmachung für deutschfranzösische Projekte zum Thema Künstliche Intelligenz ("Richtlinie zur Förderung von deutschfranzösischen Projekten zum Thema Künstliche Intelligenz", vgl. www.bmbf.de/foerderungen/bek anntmachung-3205.html) konkret ausgestaltet (bitte um Nennung des finanziellen Gesamtumfangs der Förderung, der Anzahl der zu fördernden Projekte in Förderlinie A und B, der Anzahl der eingereichten Projektskizzen in Förderlinie A und B, des erwarteten Zeitpunkts der Übermittlung der Zuwendungsbescheide), und welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung zur Zusammenarbeit mit Frankreich im Bereich Künstliche Intelligenz, auch im Hinblick auf den Beschluss "Mit Innovationen aus der Krise: auf dem Weg zur europäischen Innovationsunion", verabschiedet in der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung vom 22. Januar 2021 (vgl. www.bundestag.de/resource/blob/819728/30112f 1e622040ef816d376ab4a694a2/20210122 innova tionen krise-data.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. Februar 2021

Im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von deutsch-französischen Projekten zum Thema Künstliche Intelligenz" sind insgesamt 152 Projektskizzen eingegangen, davon 79 in Förderlinie A und 73 in Förderlinie B. Von deutscher und von französischer Seite sind jeweils 5 Mio. Euro Fördermittel für diese Maßnahme eingeplant. Die Projektskizzen befinden sich in der Begutachtungsphase. Eine Entscheidung über die zu fördernden Projekte ist für Ende März 2021 vorgesehen. Die Zuwendungsbescheide werden in Abhängigkeit von der Vorlage prüfungsreifer Antragsunterlagen übersandt.

In der Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) der Bundesregierung vom 2. Dezember 2020 wird die – auch im Beschluss der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung vom 22. Januar 2021 geforderte – Zusammenarbeit mit Frankreich im Bereich KI als ein Schwerpunkt hervorgehoben. Die Bundesregierung schärft, verstärkt und ergänzt ihre Maßnahmen zur Förderung der KI in Deutschland und Europa. Sie wird insbesondere die Vernetzung der deutschen KI-Kompetenzzentren und französischen KI-Institute in Form eines gemeinsamen deutsch-französischen KI-Forschungs- und Innovationsnetzwerks weiter vorantreiben.

119. Abgeordneter **Kai Gehring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen am Wissenschaftszeitvertragsgesetz sowie ggf. weiterer gesetzlicher Regelungen sind seitens der Bundesregierung derzeit in Vorbereitung, um über die Änderungen vom Mai 2020 durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz hinaus, auch nach dem 31. März 2021 sicherzustellen, dass die pandemiebedingten Beeinträchtigungen nicht zu dauerhaften Nachteilen in wissenschaftlichen Karrieren führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Februar 2021

Die COVID-19-Pandemie stellt den Wissenschafts- und Forschungsbereich vor erhebliche Herausforderungen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Pandemie schnell und unbürokratisch abzufedern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Verlängerung der Höchstbefristungsgrenze im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Aus Anlass der COVID-19-Pandemie war durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (WissStudUG) im Mai 2020 der Befristungsrahmen für Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 Wiss-ZeitVG, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um sechs Monate verlängert worden. Durch die Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissBdVV) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgte im September 2020 eine Verlängerung um weitere sechs Monate. Diese Verlängerung gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet werden. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben dadurch mehr Flexibilität und bessere Planbarkeit für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen, damit den Auswirkungen der Pandemie Rechnung getragen werden kann. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele (Promotion, Habilitation usw.) weiterverfolgen können.

Der gesetzlichen Regelung liegt ein weiter Ansatz zugrunde, damit grundsätzlich möglichst viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler profitieren und alle Beteiligten möglichst unkompliziert auf die Herausforderungen durch die Pandemie reagieren können. Die Regelungen ermöglichen Verlängerungen der Vertragslaufzeit und damit einen Nachteilsausgleich für volle zwölf Monate bzw. bei erst nach Oktober 2020 neu Beschäftigten für volle sechs Monate. Dabei ist die Regelung selbst unbefristet. Der Beschäftigungszeitraum zwischen März 2020 und März 2021 ist zwar der gesetzliche Anknüpfungspunkt, die tatsächliche Nutzung der Verlängerungsoption ist daran aber nicht gebunden, sondern hängt vom Zeitpunkt des tatsächlichen Erreichens der ursprünglichen Höchstbefristungsgrenze im jeweiligen Einzelfall ab. Diese weite und flexible Regelung trägt daher aus Sicht der Bundesregierung auch über den März 2021 hinaus. Auch im Übrigen bietet der bestehende Rechtsrahmen Flexibilität, um pandemiebedingte Nachteile für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler abzufedern. Es liegt insbesondere in der

Verantwortung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgeber, diese Spielräume im jeweiligen Einzelfall auch zu nutzen.

120. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen bzw. Gesetzesvorhaben plant die Bundesregierung, um die am 31. März 2021 auf Grundlage des Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (WissStudUG) endenden Übergangsregelungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 7 Absatz 3 WissZeitVG) angesichts der fortdauernden COVID-19-Pandemie und deren negativen Folgen für befristete Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Hochschul- und Wissenschaftsbetrieb über das genannten Datum hinweg zu verlängern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Februar 2021

Die COVID-19-Pandemie stellt den Wissenschafts- und Forschungsbereich vor erhebliche Herausforderungen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Pandemie schnell und unbürokratisch abzufedern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Verlängerung der Höchstbefristungsgrenze im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Aus Anlass der COVID-19-Pandemie war durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (WissStudUG) im Mai 2020 der Befristungsrahmen für Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 Wiss-ZeitVG, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um sechs Monate verlängert worden. Durch die Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissBdVV) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgte im September 2020 eine Verlängerung um weitere sechs Monate. Diese Verlängerung gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet werden. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben dadurch mehr Flexibilität und bessere Planbarkeit für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen, damit den Auswirkungen der Pandemie Rechnung getragen werden kann. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele (Promotion, Habilitation usw.) weiterverfolgen können.

Der gesetzlichen Regelung liegt ein weiter Ansatz zugrunde, damit grundsätzlich möglichst viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler profitieren und alle Beteiligten möglichst unkompliziert auf die Herausforderungen durch die Pandemie reagieren können. Die Regelungen ermöglichen Verlängerungen der Vertragslaufzeit und damit einen Nachteilsausgleich für volle zwölf Monate bzw. bei erst nach Oktober 2020 neu Beschäftigten für volle sechs Monate. Dabei ist die Regelung selbst unbefristet. Der Beschäftigungszeitraum zwischen März 2020 und März 2021 ist zwar der gesetzliche Anknüpfungspunkt, die tatsächliche Nutzung der Verlängerungsoption ist daran aber nicht gebunden, sondern hängt vom Zeitpunkt des tatsächlichen Erreichens der ursprünglichen Höchstbefristungsgrenze im jeweiligen Einzelfall ab. Diese weite und

flexible Regelung trägt daher aus Sicht der Bundesregierung auch über den März 2021 hinaus. Auch im Übrigen bietet der bestehende Rechtsrahmen Flexibilität, um pandemiebedingte Nachteile für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler abzufedern. Es liegt insbesondere in der Verantwortung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgeber, diese Spielräume im jeweiligen Einzelfall auch zu nutzen.

121. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas
Sattelberger
(FDP)

Plant die Bundesregierung, die zum 31. März 2021 auslaufenden Übergangsregelungen hinsichtlich der zulässigen Verlängerung von Befristungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) sowie der Ermächtigungsverordnung, die mit der ersten Corona-Novelle implementiert wurden, pandemiebedingt auf die zweite Corona-Novelle auszudehnen, und wenn nein, was sind die Gründe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Februar 2021

Die COVID-19-Pandemie stellt den Wissenschafts- und Forschungsbereich vor erhebliche Herausforderungen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Pandemie schnell und unbürokratisch abzufedern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Verlängerung der Höchstbefristungsgrenze im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Aus Anlass der COVID-19-Pandemie war durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (WissStudUG) im Mai 2020 der Befristungsrahmen für Beschäftigungsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 Wiss-ZeitVG, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um sechs Monate verlängert worden. Durch die Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissBdVV) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgte im September 2020 eine Verlängerung um weitere sechs Monate. Diese Verlängerung gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 begründet werden. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben dadurch mehr Flexibilität und bessere Planbarkeit für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen, damit den Auswirkungen der Pandemie Rechnung getragen werden kann. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele (Promotion, Habilitation usw.) weiterverfolgen können.

Der gesetzlichen Regelung liegt ein weiter Ansatz zugrunde, damit grundsätzlich möglichst viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler profitieren und alle Beteiligten möglichst unkompliziert auf die Herausforderungen durch die Pandemie reagieren können. Die Regelungen ermöglichen Verlängerungen der Vertragslaufzeit und damit einen Nachteilsausgleich für volle zwölf Monate bzw. bei erst nach Oktober 2020 neu Beschäftigten für volle sechs Monate. Dabei ist die Regelung selbst unbefristet. Der Beschäftigungszeitraum zwischen März 2020 und März 2021 ist zwar der gesetzliche Anknüpfungspunkt, die tatsächliche Nutzung der Verlängerungsoption ist daran aber nicht gebunden, sondern

hängt vom Zeitpunkt des tatsächlichen Erreichens der ursprünglichen Höchstbefristungsgrenze im jeweiligen Einzelfall ab. Diese weite und flexible Regelung trägt daher aus Sicht der Bundesregierung auch über den März 2021 hinaus. Auch im Übrigen bietet der bestehende Rechtsrahmen Flexibilität, um pandemiebedingte Nachteile für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler abzufedern. Es liegt insbesondere in der Verantwortung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgeber, diese Spielräume im jeweiligen Einzelfall auch zu nutzen.

122. Abgeordnete
Eva-Maria
Schreiber
(DIE LINKE.)

Wann werden die ersten Ergebnisse des H₂-ATLAS-AFRICA für das westliche Afrika, die in Form einer interaktiven Karte für Ende 2020 angekündigt waren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 134 auf Bundestagsdrucksache 19/24118), vorliegen, und welche Informationen hat die Bundesregierung bisher darüber, welche westafrikanischen Länder sich für eine Kooperation im Bereich der Wasserstoffproduktion und des Exports eignen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. Februar 2021

Da sich die Datenerhebung vor Ort pandemiebedingt weiter verzögert hat, ist ein konkreter Termin für erste Ergebnisse nicht seriös vorherzusagen.

Der Bundesregierung liegen bislang keine Informationen darüber vor, welche westafrikanischen Länder sich für eine Kooperation im Bereich der Produktion und des Exports von Grünem Wasserstoff eignen. Vor diesem Hintergrund soll der Potentialatlas eine wissenschaftlich fundierte Datengrundlage schaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

123. Abgeordnete Eva-Maria Schreiber (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung in Äthiopien aufgrund des militärischen Vorgehens in der Tigray-Region, welches sich zu einer humanitären Katastrophe entwickelt (vgl. www.tagesschau.de/ausland/afrik a/aethiopien-tigray-eu-103.html), nach wie vor die Grundlage dafür gegeben, das Land als privilegierten Partner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit – einen sogenannten "Reformpartner" zu führen (siehe Reformkonzept "BMZ 2030", S. 5) –, und welche Informationen hat die Bundesregierung über die Auswirkung des Konflikts auf das Berufsbildungszentrum in Mekele, welches die Bundesregierung mit 1 Mio. Euro unterstützt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25991)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 25. Februar 2021

Die Bundesregierung hat die Situation in Tigray frühzeitig und kritisch in politischen Gesprächen mit der äthiopischen Regierung thematisiert. Dabei hat sie sich nachdrücklich für eine schnelle Deeskalation und eine friedliche Beilegung des Konfliktes eingesetzt sowie die konsequente Fortführung der demokratischen Transition, Schutz der Menschenrechte sowie uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen und Medien angemahnt.

Die Bundesregierung ist bereit, Äthiopien weiter konstruktiv zu unterstützen, wenn Äthiopien den vor der Auseinandersetzung begonnen Reformkurs weiter fortführt. Ein wichtiger Gradmesser hierfür wird die Durchführung der für Juni 2021 angekündigten Wahlen sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 68 des Abgeordneten Uwe Kekeritz (Plenarprotokoll 19/208) und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/25991) vom 19. Januar 2021 verwiesen.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Fragen 124 und 125 auf Bundestagsdrucksache 19/26785 der Abgeordneten Katja Suding (FDP)

Über welchen Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde die Bundesregierung zum 15. Februar 2021 im Sinne der §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils Höhe des Mittelabflusses angeben)?

Über welchen Mittelabfluss aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule "Sofortausstattungsprogramm" zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde die Bundesregierung zum 15. Februar 2021 im Sinne des § 8 der Zusatzvereinbarung und dementsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 5 VV zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils Höhe des Mittelabflusses angeben)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen des Bundes bzw. die von den Ländern gemeldete Mittelbindung zum Stichtag 31. Dezember 2020 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. März 2021 vorgelegt wird. Die derzeit vorliegenden Daten beinhalten Mittelabfluss und -bindung sowohl aus der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule" als auch aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration". Die berichteten Zahlen zum Mittelabfluss entsprechen dem Abfluss aus dem Sondervermögen des Bundes. Aufgrund der Stichtagsregelung sind Differenzen zwischen den Abflüssen aus dem Sondervermögen des Bundes und Auszahlungen der Länder möglich.

Land	Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" kumuliert bis 31. Dezember 2020 in Euro	Mittelbindung aus dem DigitalPakt Schule und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" kumuliert bis 31. Dezember 2020 in Euro
Baden-Württemberg	9.095.518,00	78.737.547,41
Bayern	1.103.612,73	32.695.502,75
Berlin	3.644.000,00	24.507.933,10
Brandenburg	1.045.285,95	24.404.597,21
	2.976.986,20	5.739.995,32

Land	Mittelabfluss aus	Mittelbindung aus
	dem DigitalPakt	dem DigitalPakt
	Schule und der	Schule und der
	Zusatz-Verwal-	Zusatz-Verwal-
	tungsvereinbarung	tungsvereinbarung
	"Administration"	"Administration"
	kumuliert bis	kumuliert bis
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2020
	in Euro	in Euro
Hamburg		Für Hamburg be-
		steht die Besonder-
		heit einer Identität
		von Schulträger und
		Land. Es erfolgen
		daher keine Bewilli-
		gungen im Bereich
	40.000.500.00	der staatlichen
	42.860.500,00	Schulen.
Hessen	2.561.606,01	36.904.246,34
Mecklenburg-		
Vorpommern	1.732.743,37	10.505.917,49
Niedersachsen	8.340.219,12	49.938.515,95
Nordrhein-Westfalen	24.592.858,34	154.465.879,43
Rheinland-Pfalz	4.344.355,53	25.076.423,69
Saarland	56.679,48	1.886.185,82
Sachsen	6.166.564,28	246.290.594,72
Sachsen-Anhalt	1.875.932,64	29.018.313,59
Schleswig-Holstein	1.909.505,55	7.012.629,00
Thüringen	0,00	15.680.839,39
Insgesamt	112.306.367,20	742.865.121,21

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Sofortausstattungsprogramm" zum Stichtag 31. Dezember 2020 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. März 2021 vorgelegt wird. Die berichteten Zahlen zum Mittelabfluss entsprechen dem Abfluss aus dem Sondervermögen des Bundes. Aufgrund der Stichtagsregelung sind Differenzen zwischen den Abflüssen aus dem Sondervermögen des Bundes und Auszahlungen der Länder möglich.

Land	Mittelabfluss aus der Zusatz- Verwaltungsvereinbarung "Sofortausstattungsprogramm" bis 31. Dezember 2020 in Euro
Baden-Württemberg	65.064.000,00
Bayern	77.824.549,97
Berlin	15.663.000,00
Brandenburg	15.090.099,30
Bremen	4.814.200,00
Hamburg	12.789.500,00
Hessen	36.623.624,74
Mecklenburg-Vorpommern	8.826.566,16

Land	Mittelabfluss aus der Zusatz- Verwaltungsvereinbarung "Sofortausstattungsprogramm" bis 31. Dezember 2020 in Euro
Niedersachsen	11.820.907,36
Nordrhein-Westfalen	54.166.211,43
Rheinland-Pfalz	24.122.950,00
Saarland	312.498,00
Sachsen	24.954.250,00
Sachsen-Anhalt	6.466.224,75
Schleswig-Holstein	17.026.300,10
Thüringen	0,00
Insgesamt	375.564.881,81

Berlin, den 26. Februar 2021